



SALMHOFER

ARCHITEKTEN
ZT GmbH

A-5400 Hallein | Winterstall 8 | +43 (0) 6245 84 128 | office@salmhofer.com | www.salmhofer.com

RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2025



STADTGEMEINDE HALLEIN

I. BESTANDSAUFNAHME



Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
<u>1.1. Raumplanerische Vorgaben</u>	<u>5</u>
1.1.1. Landesentwicklungsprogramm	5
1.1.2. Sachprogramme	12
1.1.3. Regionalprogramm	14
1.1.4. Standortverordnungen	20
<u>1.2. Sonstige Vorgaben</u>	<u>20</u>
1.2.1. Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung	20
1.2.2. IG-Luft	21
1.2.3. Salzburger Bodenschutzgesetz	21
1.2.4. Forstgesetz	21
1.2.5. Salzburger Naturschutzgesetz	23
1.2.6. Alpenkonvention	23
1.2.7. Wasserrechtsgesetz	26
2. Charakterisierung des Gemeindegebietes mit Raumeinheiten	22
<u>2.1. Natürliche Grenzen</u>	<u>28</u>
2.1.1. Flüsse	28
2.1.2. Gräben	28
2.1.3. Böden	28
2.1.4. Natur- und Kulturlandschaften	28
<u>2.2. Lage</u>	<u>29</u>
<u>2.3. Siedlungsstrukturelle Gegebenheiten</u>	<u>29</u>
2.3.1. Siedlungskategorisierung	29
<u>2.4. Raumeinheiten</u>	<u>30</u>
2.4.1. Nebenzentrum Taxach/Rif	30
2.4.2. Talboden Nord	30
2.4.3. Höhenrücken Nord	31
2.4.4. Höhenrücken Süd/Talboden Süd	31
2.4.5. Dorf Dürrnberg	31
2.4.6. Altstadt – Zentrum Mitte	31
2.4.7. Zentrumsbereich Nord	31
2.4.8. Zentrumsbereich Ost	31
2.4.9. Hangbereiche Osterhorngruppe	31
3. Naturräumliche Gegebenheiten und Umweltbedingungen	32
<u>3.1. Schutzgut Boden</u>	<u>32</u>
<u>3.2. Schutzgut Klima und Luft</u>	<u>39</u>
<u>3.3. Schutzgut Wasser</u>	<u>43</u>
3.3.1. Vorhandene Wasserflächen, bedeutsame Quellen	43
3.3.2. Zustand der Still- und Fließgewässer und der Gewässergüte	43
3.3.3. Wasserschutz- und Schongebiete	44

3.3.4. Überschwemmungsgebiete, Gefahrenzonen der WLV und des Flussbaus	45
3.3.5. Retentionsräume	49
3.4. Schutzgut Pflanzen und Tiere	50
3.4.1. Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz	50
3.4.2. Natura-2000-Gebiete	50
3.4.3. Arten- und Lebensraumschutz	50
3.4.4. Biotopkartierung	51
3.4.5. Ökologisch wertvolle Flächen	51
3.5. Schutzgut Landschaft	51
3.6. Schutzgut Mensch	52
3.6.1. Freiraumbezogene Erholungsnutzung	52
3.6.2. Belastung	52
3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	54
3.7.1. Kulturdenkmäler	54
3.7.2. Archäologisch wichtige Flächen	63
4. Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur	64
4.1. Entwicklung der Einwohnerzahl	64
4.2. Veränderung der Geburten- und Wanderungsbilanz	65
4.3. Entwicklung der Altersstruktur	65
4.4. Entwicklung der Beschäftigten nach Sektoren	67
4.4.1. Allgemeine Entwicklung	67
4.4.2. Primärsektor	67
4.4.3. Sekundärsektor	68
4.4.4. Tertiärsektor	68
4.4.5. Fremdenverkehr	69
4.4.6. Arbeitslosigkeit	70
4.5. Pendlerverflechtungen	71
4.6. Entwicklung der Betriebe	72
5. Siedlungsstrukturelle Gegebenheiten	74
5.1. Siedlungsstruktur	74
5.1.1. Funktionelle Gliederung des Baulandes, Flächennutzung	74
5.1.2. Gebäude- und Wohnungsstruktur	75
5.1.3. Entwicklung der Haushalte	76
5.1.4. Baulandreserven	76
5.1.5. Siedlungsformen, Siedlungsdichten	77
5.1.6. Erfassung städtebaulich sensibler Bereiche	77
5.2. Freiraum	77
5.2.1. Landwirtschaft	77
5.2.2. Grünstrukturen	77
5.2.3. Freizeitanlagen	79
5.2.4. Raumrelevante Grünlandnutzungen	80
5.3. Technische und Soziale Infrastruktur	81
5.3.1. Technische Infrastruktur	81

5.3.2. Energie	82
5.3.3. Soziale Infrastruktur	88

1. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSVORGABEN

1.1 RAUMPLANERISCHE VORGABEN

1.1.1. Landesentwicklungsprogramm

Die Stadtgemeinde Hallein ist im Landesentwicklungsprogramm (Gesamtüberarbeitung 2022) Teil des Salzburger Zentralraums und als Kernstadt der Stadtregion Hallein festgelegt. Gleichzeitig ist sie auch eine Gemeinde mit überörtlichen Funktionen. Die Gemeinde liegt an den Hauptverkehrsachsen der A10, der B159, als auch der Südbahnstrecke.

Folgende Inhalte des LEP sind auf der Ebene des Räumlichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen:

- Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung – Leitbilder:

(1) Stärkung der regionalen und nationalen Wettbewerbsfähigkeit

Berücksichtigung der vielfältig gewordenen und sich stetig verändernden Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur hinsichtlich der Wohnungsbedarfsplanung, in der Anpassung von technischen und sozialen Infrastrukturangeboten, in der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten und in der Ortsteil- und Stadtteilentwicklung.

(2) Entwicklung und Förderung kooperativer Handlungsstrukturen und Stärkung der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

In diesem Leitbild wird auf die funktionellen, landschaftsstrukturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen über Gemeinde- und Landesgrenzen verwiesen. Für eine zukunftsfähige Landesentwicklung braucht es daher die Zusammenarbeit von Gemeinden und Regionen in regionalen und grenzüberschreitenden Handlungsräumen. Dies betrifft Gewerbe, Dienstleistung, Bildung, Freizeit, Landschaftsräumen, Landwirtschaft, Verkehr und Verwaltung.

(3) Nachhaltige Entwicklung des Salzburger Wirtschaftssystems

Dies zielt auf eine nachhaltige Entwicklung des Salzburger Wirtschaftssystems ab, in dem man Industrie-, Klein- und Mittelbetrieben sowie den Kleinstbetrieben ihre Entwicklungsmöglichkeiten sichert. Nachhaltige regionale Tourismus- und Freizeitdestinationen sollen klimaneutral und klimaresilient entwickelt werden.

(4) Sicherung von Korridoren für die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur insbesondere zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs

Hier wird festgehalten, die für den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs sowie der Straßenverkehrsinfrastruktur notwendigen Verkehrskorridore langfristig mit Mitteln der Raumplanung zu sichern.

(5) Kurze-Wege-Prinzip zur Schaffung alltagsgerechter Raumstrukturen

Es dient der Herstellung einer verträglichen Funktionsmischung von Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung und Arbeiten in einer Region der kurzen Wege. Es geht darum, zukünftige Entwicklungen vorrangig dort vorzusehen, wo bereits eine leistungsfähige ÖV-Anbindung besteht und bezüglich der Verkehrsplanung besteht die Aufgabe, das ÖV-Angebot in den bereits verbauten Gebieten auszubauen.

(6) Herstellung energetisch optimierter Raumstrukturen

Dieses gewährleistet die wesentlichen Eckpunkte einer energieoptimierten Raumplanung, indem die Siedlungsstrukturen nach den Prinzipien von Funktionsmischung und Dichte organisiert werden. Es unterstützt auch das Leitbild einer kompakten Siedlungsentwicklung und das Kurze-Wege-Prinzip.

(7) Sicherung von Flächen und Korridoren für die Energieerzeugung und Energieverteilung

Es sind die geeigneten Räume zur Gewinnung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von konflikträchtigen Nutzungen freizuhalten.

(8) Energiewende gestalten - den Ausbau von erneuerbaren Energien räumlich steuern

Es trägt dazu bei die Klimaziele für das Bundesland Salzburg zu realisieren. Laut Masterplan Klima und Energie soll Salzburg im Jahr 2040 die Klimaneutralität erreicht haben und fossile Energieträger der Geschichte angehören.

(9) Sicherung einer nachhaltigen Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung von Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel und Ressourceneffizienz

Neuausrichtung der Siedlungs- und Mobilitätsplanung, konsequente Energieraumplanung, Boden- und Landschaftsschutz sind die Inhalte dieses Leitbildes. Zudem wird die präventive Raumplanung vor Naturgefahren und anderen Gefahren des Klimawandels.

(10) Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Es soll das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung orientierte Nutzung natürlicher Ressourcen im Land Salzburg sicherstellen.

(11) Sicherung hochwertiger Natur- und Landschaftsräume

Es bezweckt den langfristigen Schutz von Natur, Landschaft, Böden und Gewässern sowie bestehenden Geo- und Biotopen und auch neu entstehenden Biotopen, damit diese für die kommenden Generationen bewahrt bleiben.

(12) Wohnen und Arbeiten (Erwerbs- und Versorgungsarbeit) - kurze Wege zur Siedlungsentwicklung

Es soll die Siedlungsentwicklung so organisieren, dass möglichst kurze Wege für die Bevölkerung verursacht werden.

(13) Sicherung bedarfsgerechter Standorte für Erwerbsmöglichkeiten

Es ist die räumliche Entwicklung im Land Salzburg so zu lenken, dass sie vielfältige Erwerbsformen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung anbieten kann. Gleichzeitig soll eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene stattfinden.

(14) Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung

Dieses Leitbild trägt zu einer Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte in der Standortwahl (kompakte Siedlungsstrukturen, Vermeidung problematisch hoher Verdichtungen, Sicherung Mindestausstattung an Grünräumen, Verminderung der Bodenversiegelung) bei.

(15) Schaffung von möglichst nutzungskonfliktfreien Strukturen

Hier wird die Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen unter Berücksichtigung sämtlicher Lärmquellen genannt.

(16) Siedlungsentwicklung nach Innen - Umsetzung von Flächensparen und Flächenmanagement in der Örtlichen Raumplanung

Ziel ist die Verminderung des Siedlungsflächenverbrauches für Wohnen und Gewerbe. Die Siedlungsentwicklung soll vorwiegend nur als räumlich-funktionale Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete im Rahmen von Hauptsiedlungsbereichen stattfinden. Sonstige Erweiterungen sollen vorwiegend vorhandene Siedlungskörper zum Abschluss bringen.

(17) Stärkung der dörflichen Strukturen im ländlichen Raum

Es dient der Aufrechterhaltung der sozialen Strukturen und Gemeinschaften in den Dörfern des Landes Salzburg. Dabei ist eine Sicherstellung der Angebote für die Daseinsvorsorge anzustreben.

(18) Nutzung des polyzentrischen Strukturmodells zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Stärkung ausgewählter Entwicklungsstandorten und -achsen (dezentrale Konzentration)

Es wird das Ziel des Ausbaus von Stadtregionen und überörtliche Funktionszentren zur Versorgung mit höherrangigen Gütern bzw. als Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte verfolgt.

(19) Förderung von Funktionsdurchmischungen zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne

Ziel ist die Stärkung und Schaffung von Stadt- und Ortskernen als Wohn-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatzstandort.

(20) Orientierung des voraussichtlichen Wohnungsbedarfs am polyzentrischen Strukturmodell zur Stärkung ausgewählter Entwicklungsstandorte

Bedeutend ist das Setzen von Entwicklungsimpulsen im Nahbereich hochwertiger ÖV-Anbindungen zur Siedlungsentwicklung an dafür besonders geeigneten Standorten.

(21) Bereitstellung geeigneter Flächen für den förderbaren Wohnbau

Verstärkte Nutzung der Widmungskategorie "Gebiete für den förderbaren Wohnbau" sowie die Ausweisung von "Vorbehaltsflächen für den förderbaren Miet- und Eigentumswohnbau".

(22) Bereitstellung leistbarer Wohnungen mit hoher Standortgunst und Wohnumfeldqualität

Schaffung von Anreizen für förderbaren Wohnbau insbesondere in Gemeinden mit hohem Siedlungsdruck.

- Grundsätzliche Aussagen für das gesamte Land oder Landesteile

ZUR BEVÖLKERUNGS- UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Für das ganze Land

(1) Haushaltsprognose der Statistik Austria ist Grundlage für die Ermittlung des Baulandbedarfes

(2) Das mittelfristige Wohnbau-Förderungsprogramm ist Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes

Für Raumtypen

- (1) Gemeinden mit überörtlicher Funktion können Wachstumsziele über das natürliche Bevölkerungswachstum hinaus festlegen.
- (2) Flächen für den förderbaren Wohnbau sind in Gemeinden mit überörtlicher Funktion im REK und FWP auszuweisen.
- (3) In Gemeinden mit strukturellen Besonderheiten ist ein Bevölkerungszuwachs von mindestens 5% in 10 Jahren zugrunde zu legen.

Grenzüberschreitende Raumplanung

- (1) "Bestehende Agenturen" sollen einen Flächenpool für Gewerbe im Rahmen von Kooperationen schaffen.

ZUR VERKEHRS- UND MOBILITÄTSENTWICKLUNG SOWIE ZUR ANGESTREBTEN ENERGIEVERSORGUNG

Für das gesamte Land

- (1) Trassensicherung durch Sachprogramm
- (2) Aktualisierung Landesmobilitätskonzept
- (3) Mobilitätskonzepte nach Bedarf (Immissionen, MIV-Anhängigkeit, ...)
- (4) Berücksichtigung von Mobilitätskonzepten in REK, FWP, BBP
- (5) Vorrangzonen Windenergie:
 - Anzenberg: Hintersee, Krispl
 - Rannberg-Ebenholzspitz: Faistenau, Hintersee
 - Ofenauer Berg: Golling
 - Sulzau: Werfen
 - Schneeberg: Mühlbach
 - Hocheegg: Dienten, Taxenbach
 - Hochalm: Saalbach
 - Resterhöhe-Rossgruberkogel: Bramberg, Mittersill
 - Windsfeld: Flachau, Tweng
 - Pirkegg: Ramingstein
- (6) Vorrangzone Lehmberg mit Vorbehalt Luftraumüberwachung: Henndorf, Neumarkt, Thalgau
- (7) Öffentliches Interesse an Windenergie, weitere Standorte sind nicht ausgeschlossen
- (8) Unterstützung der Gemeinden bei Standortauswahl für Photovoltaik
- (9) Photovoltaik-Eignung:
 - technische Einspeisemöglichkeit
 - Vorbelastete Flächen (siehe 6.9.)
 - Pufferzonen (siehe 6.9.)
 - Weitere Flächen bei Übereinstimmung mit LEP-Freiraumzielen
 - §18-Verträge empfohlen

(10) Grünland-Solarwidmungen können begründet erfolgen, auch wenn die Dachflächen-Potenziale noch nicht ausgeschöpft sind.

(11) Energiekonzepte aus KEM und e5 sind in REK, FWP und BBP zu berücksichtigen.

Grenzüberschreitende Raumplanung

(1) Erstellung Mobilitätskonzept für Europaregion Salzburg

(2) Erweiterung S-Bahn in Richtung Mattigtalbahnhof und Traunstein

FREIRAUMENTWICKLUNG

Für das gesamte Land

(1) Schutz vor weiterer Besiedelung:

- Hohe Bodenfunktionsbewertung
- Grünraum- und Wanderkorridore
- ökologisch bedeutsamen Flächen
- unversiegelten Flächen zum Klimaschutz
- für die Abflussregulierung benötigte Flächen
- Rohstoffvorkommen
- Zugänglichkeit von Gewässern und Seeufern
- hochwertige Waldflächen
- Sicherung von Grundwasservorkommen
- Ruhezonen der Alpenkonvention
- Naturlandschaften

(2) Bei Übereinstimmung mit Freiraumzielen sind Baulandausweisungen im Freiraum zulässig für:

- Freiraumgebundene Nutzungen
- Sonderflächen für standortgebundene Nutzungen und bestehende Betriebe
- Schaffung kompakter Siedlungskörper sofern durch Wohnnutzung überprägt und ausreichender Siedlungsgröße
- Besonderes öffentliches Interesse
- Bei nachweislich geringen Potenzialen im Hauptsiedlungsbereich
- Baulandsicherungsmodelle, wenn Siedlungsbestand mit Erweiterungspotenzial ohne erhebliche Umweltauswirkungen, gesicherte Verfügbarkeit, leistbare Grundstückskosten, ÖV-Erreichbarkeit, Mindestdichten, Umbaupotenziale für Mehrgenerationenhäuser, Einfügung in Orts- und Landschaftsbild, energetische Nachhaltigkeit, Bebauungsplan, Baulandsicherungsvertrag

(3) Voraussetzungen für touristische Entwicklung außerhalb Hauptsiedlungsbereich:

- Übereinstimmung mit LEP-Freiraumzielen
- Tourismuskonzept der Gemeinde
- Keine Beeinträchtigung Orts- und Landschaftsbild
- Fortentwicklung Strukturbestand
- Bodensparende Bauform
- schlüssiges Betriebskonzept
- Vertragliche Nutzungssicherstellung
- Sicherstellung Teilungsverbot

(4) Chalets nur im untergeordnetem Ausmaß zulässig

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Für das gesamte Land

- (1) Konzentration der Entwicklung auf Hauptsiedlungsbereiche und Nebenzentren
- (2) Verstärkte Ausrichtung auf leistbares Wohnen
- (3) Prüfung der Umwidmungsmöglichkeit bestehenden Baulandes in "förderbaren Wohnbau"
- (4) Wenn auf Grundlage eines absehbaren Projektes in der Widmungskategorie "förderbarer Wohnbau" mehr als die Hälfte Mietwohnungen vorgesehen sind, ist die Fläche nicht bilanzwirksam
- (5) Flächen über 2.000 m² im Hauptsiedlungsraum sind im REK auf Eignung für förderbaren Wohnbau zu prüfen. Bei Eignung sind Minstdichten, Mindesthöhen und eine Mindestzahl an Wohneinheiten festzulegen
- (6) Die Stadt Salzburg kann von Einzelbewilligungen zur Schaffung von leistbarem Wohnraum in Betriebsgebieten verstärkt Gebrauch machen.
- (7) Bei Neuausweisung für Baulandmodelle sind die Erreichbarkeit der Grundversorgung und Haltestellen sowie Bauform und Dichte in Abhängigkeit von Gemeindefunktion sowie Raumtyp und Lage zu beurteilen. Ein Bebauungsplan ist zu erstellen. Bei Abschluss einer § 18-Vereinbarung ist die Ausweisung nicht bilanzwirksam.
- (8) Entwicklungen mit Chaletdörfern sind nur zulässig, wenn ausreichend verfügbare Entwicklungsflächen für Wohnbau vorhanden sind, ein Teilungsverbot privatrechtlich vereinbart wird und ein schlüssiges Betriebskonzept vorliegt.
- (9) Zweitwohngebiete sind nur zulässig, wenn ausreichend leistbarer Wohnraum verfügbar ist und keine negativen Auswirkungen auf die Sozial-, Wirtschafts und Freiraumentwicklung festzustellen sind und keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen verbraucht werden.
- (10) Neuansiedlung für Gewerbe (erhöhten Flächenbedarf und Verkehr/Emissionsaufkommen) soll bevorzugt in Freihaltezonen Arbeiten erfolgen. Standortverordnungen für HGB und CC-Märkte sind dort nicht möglich:
 - Tennengau: Abtenau-Grub, Golling-Lammertal-Bundesstraße, Oberalm-Hammer, Hallein-Bahnhof
 - Flachgau: Anif-Niederalm, Anthering Süd-Bergheim, Nußdorf-Weitwörth, Oberndorf-Nord/Mittergöming/Lamprechtshausen Süd, Pfongau (Neumarkt), St. Georgen-Eching, Schöchlgründe (Berndorf), Oberfeld Non-Ferrum (St. Georgen), Siezenheim-Kaserne, Steindorf Nord (Straßwalchen), Seindorf-Süd/Neumarkt-Bahnhof (Straßwalchen, Neumarkt), Straßwalchen Nord, Wals-Viehhausen, Weng (Köstendorf), Zaisberg (Seekirchen)
 - Salzburg-Stadt: Flughafen und Gewerbeschwerpunkte lt. REK
 - Pongau: Grabenhub (Flachau), Ennsbogen (Flachau, Altenmarkt)
 - Lungau: Mauterndorf-Steindorfer Moos West, Tamsweg-Mörtelsdorf, Unternberg West und Südwest, St. Margarethen Gewerbepark, St. Michael Süd
 - Pinzgau: Pisendorf-Aufhausen, Piesendorf-Hauptort Ost, Zell (Zemka), Gewerbepark Bruck-West, Unken-Umfahrung, Bramberg-Hollersbach, Uttendorf-Tobersbach, Stuhlfelden West-Nord-Süd

(11) Außerhalb von Freihaltezonen nur Weiterentwicklung für bestehende Betriebe bzw. für Betriebe mit Flächenbedarf <4ha. Entwicklung von Innen nach Außen und Verkehr sind zu berücksichtigen.

(12) Es sind konfliktfreie Strukturen nach Richtlinie Immissionsschutz und Tabellen gem. Abschnitt 6 zu schaffen.

Für Raumtypen

(1) Gemeinden mit überörtlicher Funktion haben in REK 25% des 10-Jahres-Bedarfes für den förderbaren Wohnbau vorzusehen.

(2) In touristischen Intensivgemeinden ist im REK die Vereinbarkeit der weiteren Entwicklung mit Wohn- und Wirtschaftsentwicklung im Hauptsiedlungsbereich darzustellen.

Grenzüberschreitende Raumplanung

(1) Aufbau grenzüberschreitenden Flächenmonitorings für Potenziale in Wohnraumentwicklung

(2) Nachverdichtung und Umstrukturierung innerstädtischer Flächen

STADT- UND ORTSKERNENTWICKLUNG

Für das gesamte Land

(1) Zwei Drittel der Siedlungsentwicklung im Hauptsiedlungsbereich, Ausnahmen nur wenn raumstrukturell nicht anders möglich. Monitoringzeitraum 5 Jahre. Bei negativer Entwicklung sind Außenraumwidmungen nur mehr bei paralleler Rückwidmung möglich.

(2) Focus in Wohnbauförderung auf Hauptsiedlungsbereiche

(3) Stärkung der Ortskerne im REK vorzugsweise durch Einbindung SIR im REK

(4) Aktivierung Gebäudeleerstand

(5) Standortverordnungen nur in Hauptsiedlungsbereichen. Ausnahmen nur besonders begründet.

1.1.2. Sachprogramme

Sachprogramm Schianlagen

Das Skigebiet „Zinkenlifte Hallein/Dürnborg“ befinden sich im Gemeindegebiet von Hallein. Eine Änderung der Ausweisung im Bereich der Skianlage ist im gegenständlichen REK nicht geplant. Die Vorgaben des Sachprogrammes sind jedenfalls einzuhalten.

Dabei sind gemäß dem Sachprogramm insbesondere zu prüfen:

- * Raumstrukturelle Eignung
- * Landschaftsstrukturelle Erfordernisse
- * Wasserwirtschaftliche Erfordernisse
- * Landschaftsökologische Erfordernisse
- * Nutzungskonflikten
- * Umsetzung

Sachprogramm Golfanlagen

Im Gemeindegebiet von Hallein ist ein Golfplatz vorhanden vorhanden (Rif). Eine Änderung von Flächen der Golfanlage ist im gegenständlichen REK nicht angedacht. Für etwaige Änderungen ist eine Abstimmung mit den Vorgaben des Sachprogrammes Golfanlagen und insbesondere mit der Arbeitsgruppe Golfanlagen erforderlich.

Dabei sind gemäß dem Sachprogramm insbesondere zu prüfen:

- * Erreichbarkeit von Golfanlagen
- * Eignung des Geländes
- * Wasserwirtschaftliche Aspekte
- * Landschaftsökologische Belange
- * Vermeidung von Nutzungskonflikten
- * Umsetzung

Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte

Ziele

- * Flächen für hochrangige Verkehrsinfrastrukturen sind vorausschauend zu sichern.
- * Der Ausbau leistungsfähiger und attraktiver ÖV-Systeme ist zu unterstützen.
- * Sicherstellung der Möglichkeit einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene im Bereich größerer Betriebsstandorte.
- * Bei der Entwicklung von Siedlungsstrukturen sind Nutzungskonflikte mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu vermeiden.
- * Die Umweltbelastungen sind beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu minimieren.

Maßnahmen

Zur Sicherung des langfristigen Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur werden Verkehrs- und Konsultationskorridore festgelegt.

* Im Bereich der Verkehrskorridore sind dem Sicherungszweck entgegenstehende Widmungen

unzulässig. Für den Verkehrskorridor gilt:

* Das Freihaltegebot im Fall einer bestehenden Grünland- oder Verkehrsflächenwidmung. Im Geltungsbereich des Verkehrskorridors sind nur solche Grünlandwidmungen und Nutzungen zulässig, die mit dem Sicherungszweck vereinbar sind. Hierzu ist im Rahmen des jeweiligen Verfahrens eine Stellungnahme des zuständigen Planungsträgers der Infrastruktur (Abteilung 6 Verkehrsplanung und/oder ÖBB) einzuholen.

* Das Währungsgebot im Fall einer bereits bestehenden Baulandwidmung. In den nachfolgenden Raumordnungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Realisierung des nachweislich betroffenen Verkehrsprojektes dieses Sachprogrammes möglich bleibt. Die Einbindung des Trägers der Infrastruktur (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 Verkehrsplanung und/oder ÖBB) in nachfolgende Raumordnungsverfahren ist hierzu erforderlich.

* Im Bereich der Konsultationskorridore gilt das Abstimmungsgebot. Planungen innerhalb dieser Konsultationskorridore sind mit dem Träger der Infrastruktur abzustimmen. Hierzu ist

eine Stellungnahme des Infrastrukturträgers einzuholen.

* Die Verkehrs- und Konsultationskorridore sowie die Prüfbereiche sind in den Räumlichen Entwicklungskonzepten nachrichtlich zu übernehmen. Die Verkehrskorridore sind in den Flächenwidmungsplänen als „durch überörtliche Planungen für besondere Zwecke vorgesehene Flächen“ gem. § 43 Abs 2 Z 1 ROG 2009 kenntlich zu machen.

* Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten werden Prüfbereiche zu den Verkehrskorridoren festgelegt. In diesen Bereichen gilt das Berücksichtigungsgebot. In den nachfolgenden Raumordnungsverfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zu den geplanten Verkehrsinfrastrukturprojekten zu erwägen und Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten rechtzeitig zu formulieren.

* Die Korridore „Mondseebahn“, Fuschlsee-Ischlerbahn“, Anif-Königssee-“ und „Trumerseebahn“ (siehe Anlage: Korridorübersicht Mondseebahn, Fuschlsee-Ischlerbahn, Anif-Königssee und Trumerseebahn) sind im Rahmen der nächsten Evaluierung des Sachprogrammes zu prüfen und bei Vorliegen räumlich detaillierter Planungskorridore in das Sachprogramm aufzunehmen. Bis dahin ist bei Vorhaben im Nahbereich der in der Anlage dargestellten Linienführung eine Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 Verkehrsplanung einzuholen.

1.1.3. Regionalprogramm

Die Stadtgemeinde Hallein gehört dem Regionalverband „Tennengau“ an. Das am 13. November 2001 vom Regionalverband beschlossene Regionalprogramm enthält folgende verbindliche Planungs- und Entwicklungsgrundsätze:

- * Leitbilder zur Regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit
- * Planungs- und Entwicklungsgrundsätze sowie Umweltqualitätsziele als Ausgangsbasis
- * Organisatorisches Leitbild zu neuen Wegen in der Regionalen Zusammenarbeit - Die Regionalplanung soll eine neue Qualität der Zusammenarbeit bringen.
- * Funktionales Leitbild zur gemeinsamen räumlichen Entwicklung
- * Regionales Siedlungsleitbild
 - Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von Achsen
 - Punktuelle Verdichtung an den Entwicklungsachsen
 - Raumverträgliche Funktionsdurchmischung
 - Zentren sollen der Infrastruktur entsprechende Mindestgrößen aufweisen
 - Vermeidung der Zersiedelung

- Versorgung der Bevölkerung in geringer Abhängigkeit vom motorisiertem Individualverkehr.
- Sicherung großer Freiflächen zu Erholung
 - * Regionales Freiraumleitbild
- Erhalten des Charakters der Landschaft
- Sicherung der Lebensqualität durch Freiflächen
- Vermeidung von Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Umwelt
- Land- und Forstwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft
- Minimierung von Nutzungskonflikten
 - * Leitbild zu den regionalen Gemeindefunktionen
- Der Tennengau ist in seiner Übergangslage zwischen dem Salzburger Zentralraum und dem Innergebirg vor allem in den Salzachtalgemeinden als moderne Produktions- und Dienstleistungsregion sowie in den Berggemeinden als Erholungs- und Fremdenverkehrsregion zusammen mit der Landwirtschaft, der Nahversorgung und dem Gewerbe zu entwickeln.

- * Siedlungsentwicklung
 - * Angestrebte Ordnung und Weiterentwicklung der Regionalen Siedlungsstruktur
 - * Überregionale und regionale Entwicklungsachsen mit Siedlungsschwerpunkten
 - Siedlungsentwicklung in Siedlungsschwerpunkten entlang von Entwicklungsachsen
 - * Regionale Zentrenstruktur und ihre funktionalen Aufgaben
 - Festlegung einer regionalen Zentrenstruktur
 - Erhaltung und Stärkung der Bedeutung der Stadt- und Ortskerne für die Versorgung
 - Gemeindehauptorte als Siedlungszentren
 - Stärkung von Fremdenverkehr und Naherholung in Lammertal- und Berggemeinden
 - Attraktivierung im Sinne der Dorferneuerung
 - * Vorrangbereiche für Wohn- bzw. funktionsgemischte Gebiete
- Festlegung von Vorrangbereichen
 - * Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft und für regional bedeutsame Einrichtungen
 - * Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen
 - Sicherung und Stärkung des Tennengaus als hochwertiger Produktions- und Wirtschaftsstandort
 - Verbesserung der Arbeitsplatzversorgung
 - Sicherung der Standortqualität für künftige betriebliche Nutzungen
 - Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete
 - * Regionale Vorrangbereiche für Fachhochschulen
 - Stärkung von hochwertigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Auf- und Ausbau von Fachhochschulen
 - Besonderer regionaler Vorrangbereich für Technologie-, Ziele im Regionalprogramm Tennengau
 - * Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen

- Stärkere Inwertsetzung der Region als technologiebezogener und wissensbasierter Wirtschaftsstandort

* Regionale Zusammenarbeit bei der Standortentwicklung, Flächenmobilisierung und der Betriebsansiedlung - Nutzung der regionalen Zusammenarbeit

* Freiraum- und Umweltbereich

* Schonung von Natur und Landschaft

* Regionaler Grünflächenverbund

- Erhaltung einer freien, unverbauten Landschaft

- Verhinderung des Zusammenwachsens von Siedlungen

- Sicherung von bestehenden Grünzügen

- Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes

- Sicherung, Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen

- Sicherung von Flächen für Land- und Forstwirtschaft

* Ökologische Vorrangbereiche

- Sicherung bedeutsamer und zusammenhängender naturräumlicher Strukturen

- Bewahrung und Vernetzung von Landschaftsräumen

- Einbeziehung von ökologisch hochwertigen Bereichen in den Erholungsraum

- Erhaltung des Landschaftscharakters

- Unterstützung des Wasserschutzes

* Funktionsbereich Tourismus und Erholung

* Erholungsschwerpunkte und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

- Sicherung und Weiterentwicklung von Erholungsräumen

- Verbesserung der Lebensqualität durch Naherholung

- Entwicklung und Ausbau von Freizeit-, Erholungs- und Sportinfrastruktur im Bereich der Erholungsschwerpunkte

* Touristische Entwicklungsbereiche: Wintersport Schierschließung, Kurbereiche

- Sicherung touristischer Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Schwerpunktsetzung

- Beschränkung infrastrukturintensiver touristischer Nutzungen auf kleine Räume

* Alpine Ruhezone

- Sicherung der unerschlossenen alpinen Gebiete vor weiterer Erschließung

- Schutz der unerschlossenen alpinen Gebiet vor weiterer technischer Erschließung

* Wirtschaft

* Produktions- und Dienstleistungssektor

- Sicherung der Spitzenposition im Wettbewerb der Standorte

- Sicherung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung

- Sicherung der Nahversorgung und einer gesunden Handelsstruktur

- Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Betriebe sowie Anwerbung von Betrieben

- Aufbau von Stärkefeldern
- Ausbau des Ausbildungsangebotes

- * Tourismus und Freizeitwirtschaft

- Sicherung und Ausbau der Destination Tennegau
- Gemeinsame Vermarktungsgesellschaft der Regionen Salzach- und Lammertal
- Forcierte Entwicklung der Kernangebote für die Hauptgästegruppen
- Nutzung der Naturraumpotentiale
- Qualitätssicherung
- Hebung der Qualität der Beherbergungsbetriebe
- Mitfinanzierung der Infrastruktur durch das Land

- * Land- und Forstwirtschaft

- Sicherung nachhaltig wirtschaftender Familienbetriebe
- Verstärktes Direktmarketing von Regionsprodukten
- Verstärktes Ansprechen des Verbraucherpotentials
- Forcierte Nutzung der Biomasse Holz als Energiequelle
- Sicherung des Arbeitsplatzes Bauernhof

- * Verkehr

- * Grundsätzliche Ziele

- Förderung des ÖV
- Erhaltung eines Mindeststandards der Erreichbarkeit im ÖV
- Steigerung des Fußgänger- und Radfahreranteils
- Erhaltung und Ausbau von Strukturen der kurzen Wege
- Orientierung der Verkehrsentwicklung an den Siedlungsleitbildern
- Verminderung der Belastungen durch den Verkehr
- Gute Erreichbarkeit regionaler Zentren

- * Öffentlicher Personennahverkehr

- * Motorisierter Individualverkehr und Wirtschaftsverkehr

- * Radverkehr

- * Soziale Infrastruktur

- * Grundsätzliche Ziele

- Gleichwertige Lebensbedingungen für die Bevölkerung
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung
- Anpassung der sozialen Infrastruktur an demographische Entwicklung
- Verbesserung der Kooperation der Träger sozialer Infrastruktur
- Optimierung des Mitteleinsatzes und Nutzung von Synergieeffekten

- * Kinder- und Jugendbelange

- Bedarfsorientierte Kinderbetreuung
- Verstärkte Berücksichtigung von Jugendbelangen
- Verstärkter Erfahrungsaustausch

- * Gesundheit – Seniorenbelange – Soziale Dienste
- Förderung einer „bewussten Lebenshaltung“ und Nutzung der gesundheitsfördernden Ressourcen
- Sicherung der Krankenhaus- und Ärzteversorgung
- Erstellen eines Programms zur Sicherung der bedarfsorientierten - Versorgung der sozialen Dienste und der Seniorenbetreuung

- * Bildung
- Abstimmung der schulischen Infrastruktur auf demagogische Entwicklung
- Verbesserung der Zusammenarbeit in Erwachsenen- und Berufsbildung
- Ausbau des Ausbildungsniveaus
- Verbesserung der Berufschancen für Frauen

- * Kulturelle Infrastruktur

- * Grundsätzliche Ziele
- Versorgung der Bevölkerung mit Kultureinrichtungen

- Schutz und Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und erhaltenswerter Stadt- und Ortsgebiete

- * Kulturelles Erbe – Kulturlandschaft
- Stärkung der regionalen Identität
- Förderung des Wissens um das kulturelle und historische Erbe der Region
- Nutzung von „Regionstypischen Werten“ als Aushängeschild
- Dokumentation des kulturellen Erbes
- Aufarbeitung der Zeitdokumente in Archiven
- Erstellen einer regionalen Übersichtskarte besonderer Kulturobjekte
- Ausarbeitung eines Überblicks über kulturhistorische Entwicklung, kulturelle Ausprägung sowie besondere Zusammenhänge der Kultur- und Naturlandschaft

- * Kulturelles Schaffen
- Verbesserte Nutzung des Potentials vorhandener Veranstaltungsorte
- Nutzung des Salzburger Bildungsnetzes
- Veranstalten eines Tennengau – Festivals
- Regionale Abstimmung von besonderen Feierlichkeiten
- Unterstützung der „Freien Kulturszenen in den Gemeinden“

- * Organisatorische Strukturen – Kooperation – Finanzierung
- Verbesserung der regionalen Korporation
- Regionaler Informationsaustausch

- Abstimmung der Versorgung mit kulturell relevanter Infrastruktur
- Einbeziehen der zunehmenden Bedeutung von Kultur in Bildung und Wirtschaft in regionale Überlegungen
- Längerfristige Sicherung der Finanzierung

Folgende „Maßnahmen“ des Regionalprogrammes Tennengau sind für die Gemeinde Hallein verbindlich:

- * Leitbilder zur Regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit

Keine verbindlichen Maßnahmen

- * Siedlungsentwicklung

- * Entwicklungsschwerpunkte:

Hallein wird als Regionalzentrum festgelegt.

- * Vorrangflächen für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete:

Vorrangflächen für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete sollen unter Erfüllung von Größen und Lagefaktoren angestrebt werden. Diese sind im Zuge der Änderung des REK´s zu konkretisieren.

- * Freiraum- und Umweltbereich

- * Ökologische Vorrangbereiche

Bereiche mit besonderer Wertigkeit im Sinn der angeführten Ziele (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile o.ä.) sind langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten und der funktionsgerechten Nutzung eindeutig Vorrang einzuräumen.

- * Alpine Ruhezone

Bereiche außerhalb des Dauersiedlungsraumes, vor allem Waldgebiete, Almen und alpines Ödland unter Ausschluss von Abbaufeldern und touristischen Entwicklungsbereichen sollen als „alpine Ruhezone“ gesichert werden.

Jene Bereiche, die zu den „alpinen Ruhezone“ gehören, sollen ausgehend von der Planungskarte im Fall einer Überarbeitung des REK von der örtlichen Planung konkretisiert und vor zweckwidriger Nutzung gesichert werden.

- * Wirtschaft

Keine verbindlichen Maßnahmen

- * Verkehr

Keine verbindlichen Maßnahmen

- * Soziale Infrastruktur

Keine verbindlichen Maßnahmen

- * Kulturelle Infrastruktur
- Keine verbindlichen Maßnahmen

1.1.4. Standortverordnungen

Für die Gemeinde Hallein sind folgende Standortverordnungen vorhanden:

- * Hofer – Weisslhofweg 16
- * Wielend – Hofer
- * Contra Markt
- * Thalhammergut
- * Lagerhaus
- * bellaflora & Fachmarkt Rei
- * Reyer
- * Interspar

1.2. Sonstige Vorgaben

1.2.1. Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung

Die Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ widmet der Erstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes einen eigenen Abschnitt.

Darzustellen sind die 55- und 65-dB-Linien des Tageslärms von den Landesstraßen. Für Bahnlinien sind die 50-, 55- und 60-dB-Nacht-Isophonen darzustellen.

Bei der Erstellung des Siedlungsleitbildes sollen Lärmverdachtsflächen ausgeklammert werden, sofern nicht eine hohe Standortqualität die Ausweisung rechtfertigt.

Nachstehende Aussage soll als Ziel ins das Räumliche Entwicklungskonzept Eingang finden:

„Widmung von Lärmpfprüfflächen als Wohnbauland nur dann, wenn dies raumordnungsfachlich begründbar ist und eine genauere Prüfung des Standortes (z.B. schalltechnische Untersuchung oder zwischenzeitlich erstellte Kataster) die mögliche Einhaltung der Grenzwerte der ÖNORM S 5021 bzw. der vom Amt der Salzburger Landesregierung erstellten Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ (eventuell mit Maßnahmen) nachweist. In der Handlungsstufe 1 (Überschreitung der o.a. Grenzwerte um höchstens 5 dB) sind entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes vorzusehen bzw. im baupolizeilichen Verfahren vorzuschreiben.“

Auf die Schallbelastung wird gebietsbezogen bei den Erläuterungsberichten zu den einzelnen Standorten eingegangen.

1.2.2. IG-Luft

Das Immissionsschutzgesetz-Luft hat zum Ziel Mensch-, Tier- und Pflanzenbestand vor Luftschadstoffen zu schützen und die Immission von Luftschadstoffen zu verringern. Es werden Schwellwerte definiert und Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffbelastung wie auch Verfahren bei Überschreitung von Grenzwerten festgelegt.

Ergänzend dazu wird festgehalten, dass die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 im Gemeindegebiet von Hallein folgende belastete Gebiete aufweist, in denen Grenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden:

„ein Teilgebiet im Nordosten der Katastralgemeinde Hallein, begrenzt im Norden durch die Grundstücksgrenzen (beginnend von der Einmündung des Almbaches in die Salzach, entlang des Almbaches bis zum Schnittpunkt der Grundstücksgrenze 644/1 – Katastralgemeindegrenze Hallein), im Osten begrenzt durch die in Richtung Süden verlaufende Katastralgemeindegrenze Hallein bis zum Beginn der Eisenbahnbrücke (Unterführung Burgfried), weiters die Eisenbahn kreuzend bis zum Gst. Nr. 475/2 und entlang dieses Grundstückes bis zum Vogelwaidtweg, im Süden begrenzt durch den Vogelwaidtweg sowie die Johann-Döttl-Straße bis zu der an das rechte Salzachufer angrenzenden Grundstücksgrenze von Gst. Nr. 301/2, im Westen begrenzt durch die entlang des rechten Salzachufers verlaufenden Grenzen von Gst. Nr. 301/2 und Gst. Nr. 301/10 bis hin zur Einmündung des Almbaches in die Salzach; Anlage 2 (Stickstoffdioxid)“

1.2.3. Salzburger Bodenschutzgesetz

Das Salzburger Bodenschutzgesetz 2001 hat die Vermeidung von schädlichen Einflüssen für Mensch, Tier und Vegetation zum Ziel. Dies soll durch:

die Erhaltung und den Schutz von Böden und Bodenfunktionen,
die Verbesserung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen,
die Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung gewährleistet werden.

1.2.4. Forstgesetz

Im Rahmen der Forstlichen Raumplanung, dem Waldentwicklungsplan werden die Waldflächen hinsichtlich ihrer Waldfunktion eingeteilt und bewertet. Diese Funktionen sind die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion. Die Bewertung erfolgt für jede Funktion in drei Stufen, gering (1), erhöht (2), hoch (3) und wird in Form einer dreistelligen Kennzahl für jede Funktionsfläche dargestellt. Die Funktion mit der höchsten Wertziffer (3) erhält die Leitfunktion. Weist weder der Schutz noch Wohlfahrt noch Erholung die Ziffer drei auf ist die Leitfunktion immer die Nutzfunktion.

Beispiel: Kennzahl 321:

hohe Schutzfunktion, erhöhte Wohlfahrtsfunktion, niedrige Erholungsfunktion, Leitfunktion ist die Schutzfunktion. Die Darstellung der Waldfunktionen erfolgt flächendeckend im Erfassungsmaßstab

1:50.000. Die Mindestgröße einer Funktionsfläche beträgt 10 ha. Die Darstellung der Waldfunktion in den WEP-Karten erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Leitfunktion:

Grün: Nutzfunktion

Rot: Schutzfunktion

Blau: Wohlfahrtsfunktion

Gelb: Erholungsfunktion

Für jede Funktionsfläche gibt es eine detaillierte Beschreibung in einer speziellen Datenbank:

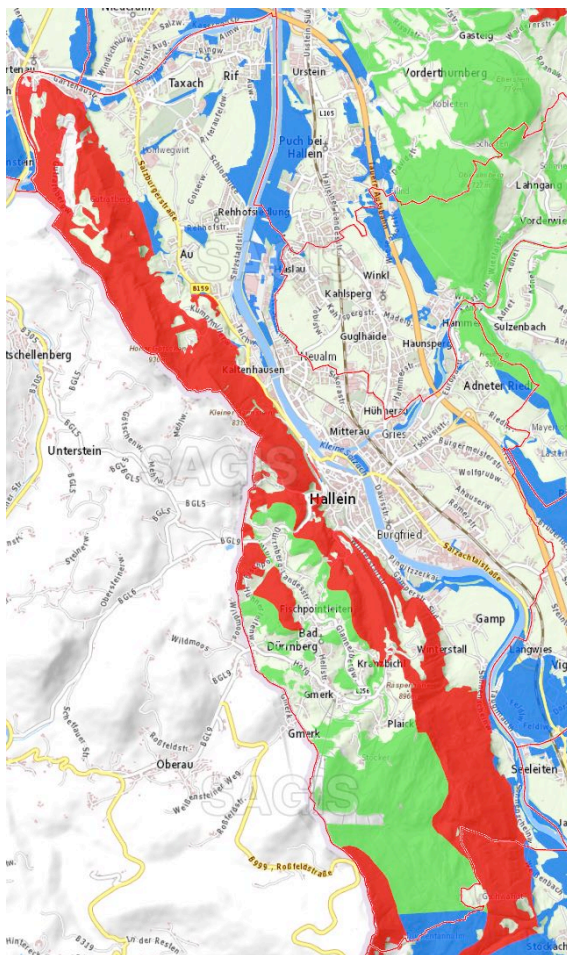
Ortsbeschreibung, Charakteristik, Funktionsbewertung und Begründung,

Funktionsbeeinträchtigung und Maßnahmen.

Die geografische Einheit für den Waldentwicklungsplan ist der politische Bezirk. Die Pläne werden periodisch alle zehn Jahre revidiert bzw. aktualisiert.

Die Karten sind in digitaler Form im Internet unter GIS-Online verfügbar.

Die Textunterlagen liegen in den Bezirksforstämtern und in der Landesforstdirektion zur Einsichtnahme auf.



Im Gemeindegebiet von Hallein sind die Waldflächen mit Schutzfunktion (Rot) und Nutzfunktion (Grün) flächenmäßig am stärksten vertreten. Waldgebiete mit Wohlfahrtsfunktion (Blau) sind nur untergeordnet im Gemeindegebiet verzeichnet. Wald mit einer Erholungsfunktion (Gelb) ist nicht gegeben.

1.2.5. Salzburger Naturschutzgesetz

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen). Im Naturschutzgesetz werden die Kategorien des Naturschutzbuches erläutert.

Auf Halleiner Gemeindegebiet befinden sich nachstehende im Naturschutzbuch verordnete Flächen:

Naturdenkmäler:

- Predigtstuhl am Dürrnberg (NDM00169)

Geschützte Landschaftsteile:

- Nr. 04 „Rifer Schloßallee“ (GLT00004)
- Nr. 84 „Schilfwiese bei Hallein/Taxach“ (GLT00084)

Landschaftsschutzgebiete:

- Urstein (LSG00040)

Naturschutzgebiete: Keine

Für die Raumordnung ist auch die Biotopkartierung relevant und dabei insbesondere die nach § 24 bzw. 26 geschützten Lebensräume.

1.2.6. Alpenkonvention

Für das REK sind nachstehende Protokolle der Alpenkonvention besonders von Bedeutung.

Bodenprotokoll (Labilität)

Das Protokoll dient der Umsetzung der Verpflichtungen zum Bodenschutz. Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen, in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie zur Sicherung seiner Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Tourismus, Wirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Rohstofflagerstätte) nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Mit dem Boden ist daher sparsam umzugehen. Insbesondere sind Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten. Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.

Protokoll zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung

Ziel des Protokolls ist die

- Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- Berücksichtigung von natürlichen Erschwerissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes ab, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- des Schutzes vor Naturgefahren,
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes:

- Regionale Wirtschaftsentwicklung
 - Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten.
 - Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern,

- Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken.

- Ländlicher Raum

- Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
- Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,
- Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
- Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen,
- Festlegung von Gebieten, in denen auf Grund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.

- Siedlungsraum

- Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung,
- Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,
- Festlegung von Gebieten, in denen auf Grund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,
- Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,
- Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,
- Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung,
- Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,
- Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz.

- Natur- und Landschaftsschutz

- Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
- Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

- Verkehr

- Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung,
- Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,
- Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel,
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste.

Protokoll zu Naturschutz und Landschaftspflege

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

Tourismusprotokoll

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

Insbesondere sind Vor- und Nachteile von geplanten Entwicklungen in nachstehenden Aspekten zu bewerten und vergleichen:

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

Weiters besteht die Verpflichtung nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

1.2.7. Wasserrechtsgesetz

Für das REK sind vor allem wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete von Bedeutung. Diese sind im Gemeindegebiet von Hallein zahlreich vorhanden. Auf die einzelnen Teilflächen wird im Falle eines Konfliktpotenziales im Erläuterungsteil zu den einzelnen Siedlungsstandorten eingegangen. Die großflächigen Schongebiete sind „Brunnen Rehhof“ der WVA Hallein, Schongebiet „Gamp (Stadt Hallein) und „Steinwand-, Stocker- u. Maximilian“ sowie mehrere Schutzgebiete, auf welche im Punkt 3.3.4 näher eingegangen wird.



2. CHARAKTERISIERUNG DES GEMEINDEGEBIETES MIT RAUMEINHEITEN

2.1. Natürliche Grenzen und Gegebenheiten

2.1.1. Flüsse

Die Salzach als auch der Almbach sind größere Fließgewässer im Gemeindegebiet. Sie bilden im Sinne der Abgrenzung von Raumeinheiten eine naturräumlich-strukturelle Grenze.

2.1.2. Gräben

Im Gemeindegebiet von Hallein ergeben sich durch den Höhenrücken im Westen und den sich dort einschneidenden Bächen mehrere Gräben. Diese stellen eine naturräumliche Grenze von Raumeinheiten dar.

2.1.3. Böden

Innerhalb der Gemeinde sind je nach Gebiet unterschiedliche Bodentypen dominierend (Norden und Osten: Braunerde und im Westen Reliktböden – siehe auch Schutzgut Boden). Die Dominanz ist nicht ausreichend, um in weiterer Folge eine Unterteilung der Raumeinheiten vorzunehmen.

2.1.4. Natur- und Kulturlandschaften

Die Prägung der Landschaftsräume im Gemeindegebiet von Hallein ergibt folgende Gliederung:

Ausläufer Göllstock und Dürrnberg: Geringe Anteile versiegelte und bebaute Flächen, sowie bewaldete Flächen mit Laub- und Nadelbäumen, sowie stark bewachsenes Dauergrünland

Landwirtschaftlich geprägter Dauersiedlungsraum (Talboden): Starkbewachsenes Dauergrünland mit Landwirtschaft und bebauten Bereichen (Hofstellen, Weilersiedlungen, kleine Siedlungen)

Dauersiedlungsraum mit den Siedlungen der Siedlungsschwerpunkte: Bebaute und versiegelte Flächen mit periodischem Grünland und vereinzelt starkbewachsenes Grünland

2.2. Lage

Hallein befindet sich im Salzachtal nördlichen Tennengau und gehört zu dem Mittelabschnitt der nördlichen Kalkalpen.

Aufgrund der Ausbreitung des Salzachtales ist eine Zweiteilung der Gemeinde, mit einem breiten Ostteil und einen schmalen Westteil erkennbar. Der Bergzug, welcher die Stadt im Westen begrenzt, ist die nördliche Verlängerung des Göllstocks und zu den höchsten Erhebungen zählen der Zinkenkogel (1.340m), der hohe Götschen (930m) und die Barmsteine (höhere: 851m). Der zentrale Siedlungsraum von Hallein befindet sich auf einer Höhe von 447m. Die niedrigsten Ortsteile befinden sich im Norden mit Rif (ca. 435m). Im Osten, im Bereich des Adneter Riedl, ist aufgrund des Auslaufes der Osterhorngruppe (Heuberg 557m).

Der Dürrnberg befindet sich in jenem salzlagernden Gebirgszug, welcher beginnend in Hall in Tirol bis nach Mariazell reicht. Die salzführende Gesteinsmasse befindet sich in etwa einer Tiefe von 30 bis 40m und ist mit Kalkstein, Sandstein, Mergel, Tone und vereinzelt mit Muschelmarmor überlagert.

2.3. Siedlungsstrukturelle Gegebenheiten

2.3.1. Siedlungskategorisierung

- Kleine Siedlungen: Eiblsiedlung und Kaltenhausen, Dürschen, Hinterramsau, Kranzbichl, Vorderplaik, Siedlungen im Ortsteil Gamp, Hofbauer, Mariahilfwegsiedlung
- Mittelmäßige Siedlungen: Vogelsangsiedlung, Gschirrepeunt, Jägerweg, Charlottenhüttenweg, Björnstadtsiedlung, Hinterplaik, Dorf Dürrnberg,
- Große Siedlung: Mehlteuer, Taxach und Rif, Rehhofsiedlung, Au (Nord, Mitte und Süd), Teilweise Neualm, Heide, Adneter Riedl, Burgfried Süd
- Hauptort: Altstadt, Zentrum Süd, Krautberg, Burgfried West, Neustadt, Gries, Hühnerau, Mitterau, Teilweise Neualm
- Sonstige Nutzungen: Taxach Nord, Gartenaustraße, Emco, MDF Hallein, Kaltenhausen, Pernerinsel, Gamp, Betriebsstandort Süd, Burgfried

2.4. Raumeinheiten



Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Festlegung der Raumeinheiten beschrieben.

2.4.1. Nebenzentrum Taxach/Rif

Hierzu zählen die mittelgroßen und großen Siedlungen im Bereich Taxach Rif. Im Westen stellen die Hangbereiche des Höhenrückens eine Grenze dar und die südwestliche Ausdehnung erfolgt bis zur EMCO GmbH.

2.4.2. Talboden Nord

Dazu zählen die großen Grünraumbereiche zwischen dem Nebenzentrum und den Siedlungsbereichen Rehhofsiedlung und Au Nord, sowie die Eiblsiedlung, Au (Nord, Mitte und Süd) und Kaltenhausen.

2.4.3. Höhenrücken Nord

Hierzu zählt der nördliche Bereich des Höhenrückens wobei dieser im Norden und Westen durch die Gemeindegrenze, im Osten durch den Beginn des Talbodens und im Süden durch die Katastralgemeindegrenze bzw. durch die Kaltenhausener Runse abgegrenzt wird.

2.4.4. Höhenrücken Süd/Talboden Süd

Dazu gehören der Höhenrücken von Dürrnberg, ausgenommen dazu ist das Dorf Dürrnberg und dem Siedlungsbereich Mehlteuer (diese werden der Raumeinheit 5 zugeordnet). Dazu gehörig sind auch die Talbodenbereiche Gamp.

2.4.5. Dorf Dürrnberg

Die Raumeinheit umfasst die von Kulturlandschaft geprägten Bereiche am Dürrnberger Höhenrücken. Es umfasst die Siedlungen Dorf Dürrnberg und Mehlteuer.

2.4.6. Altstadt – Zentrum Mitte

Diese Raumeinheit beinhaltet folgende Siedlungen: Altstadt, Neustadt, Burgfried West, Betriebsstandort Süd, teilweise Burgfried, Björnstadtsiedlung, Pernerinsel. Markante Grenzen sind im Westen der Beginn des Höhenrückens, im Nordosten die Eisenbahn, im Süden die Salzach und im Norden die Salzach, sowie teilweise der Almbach.

2.4.7. Zentrumsbereich Nord

Die Raumeinheit umfasst die Siedlungen nördlich des Almbachs, wobei im Westen die Salzach die Grenze darstellt und im Norden und Osten die Gemeindegrenze.

2.4.8. Zentrumsbereich Ost

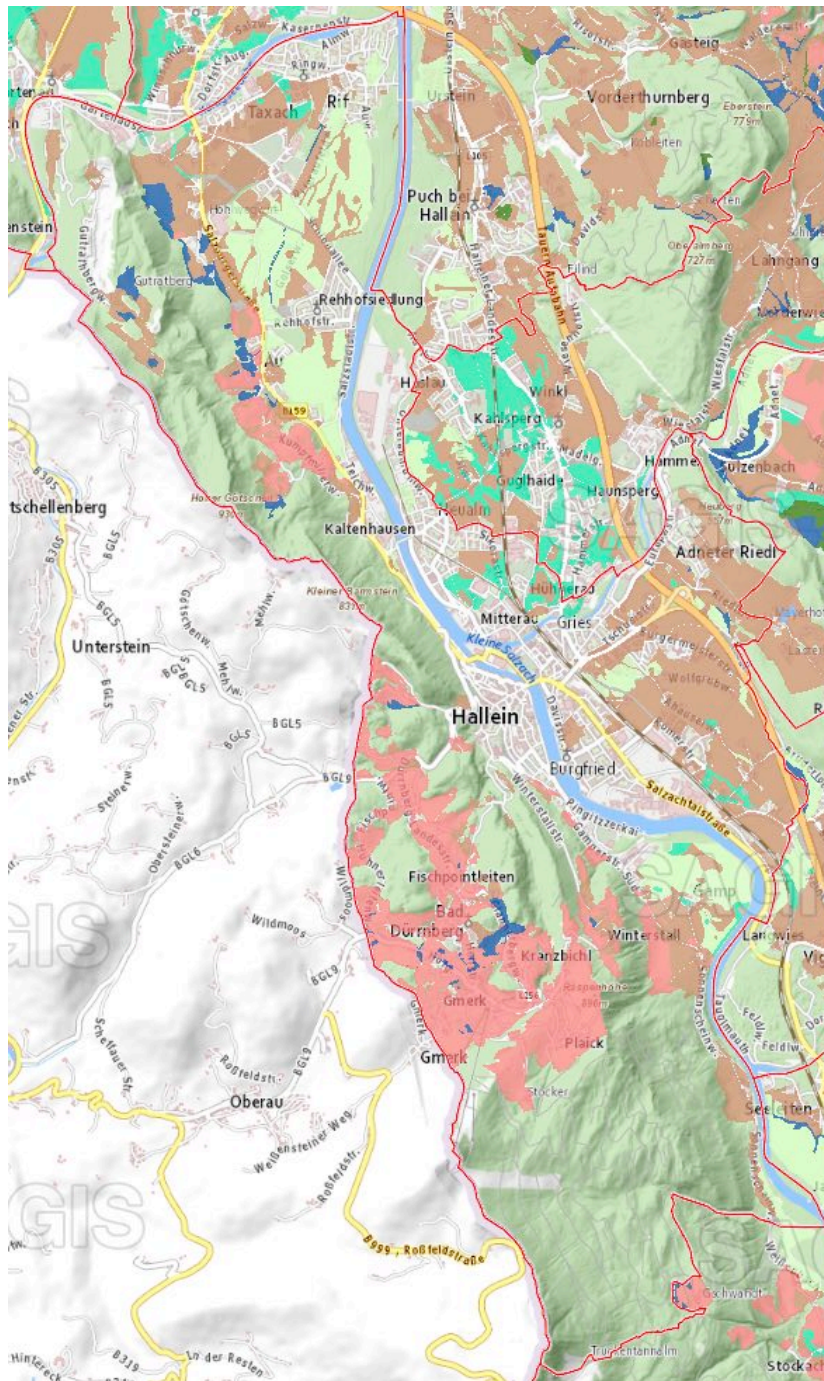
Dieser Bereich wird durch folgende Strukturen abgegrenzt: Almbach im Norden, der Bahnstrecke im Südwesten, der Autobahn im Nordosten und der Gemeindegrenze im Südosten

2.4.9. Hangbereiche Osterhorngruppe

Diese Raumeinheit beinhaltet den Bereich zwischen der Autobahn im Südwesten und bis zu der jeweiligen Gemeindegrenze im Norden, Osten und Süden.

3. NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN UND UMWELTBEDINGUNGEN

3.1. SCHUTZGUT BODEN

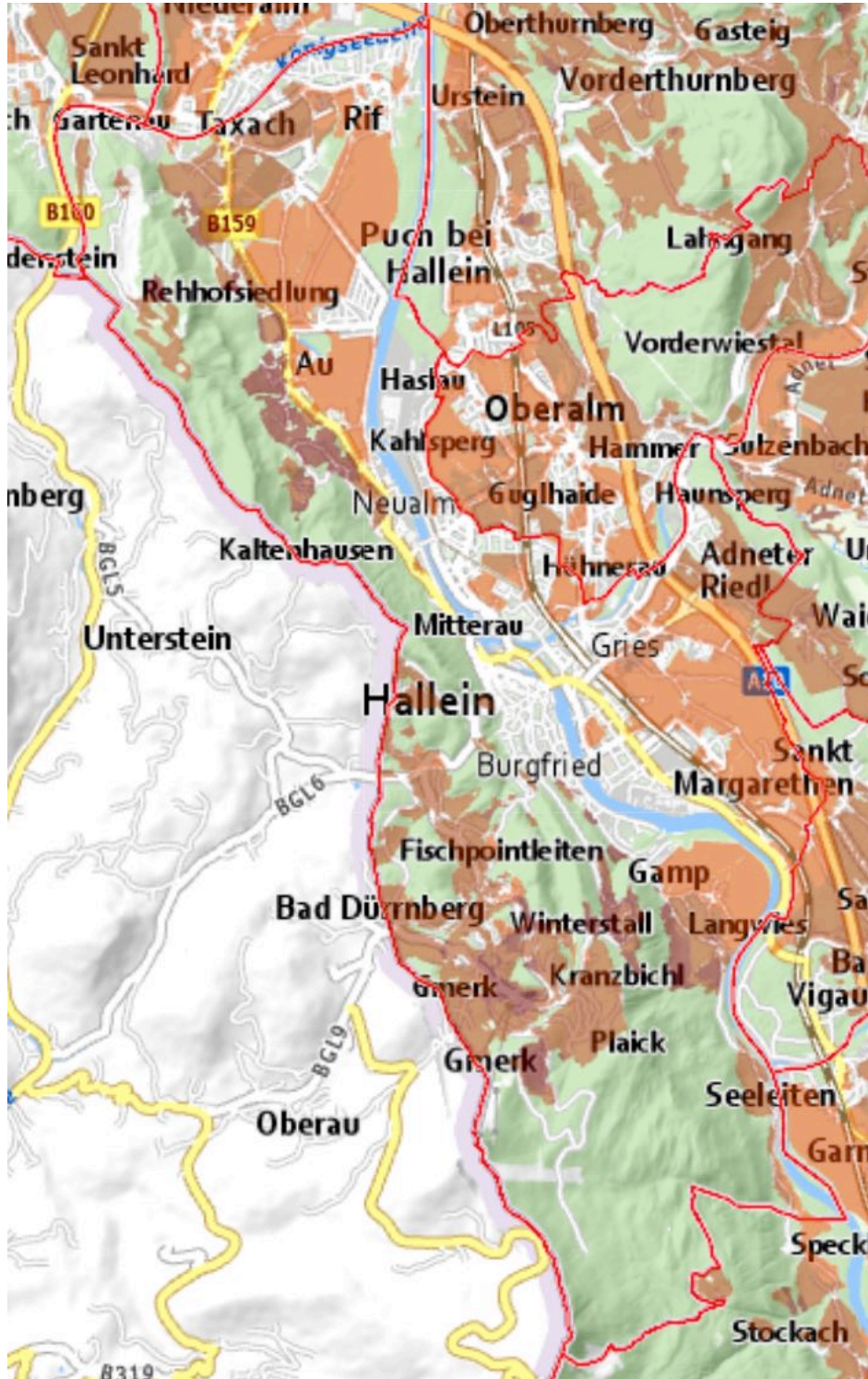


Hinsichtlich der Bodentypen zeigt sich, dass vorwiegend im Norden und im Osten der Bodentyp Braunerde und im Westen der Typ Reliktböden dominierend sind. Untergeordnet sind auch Gleye (blau) und Rendsinen/Ranker (türkis) vorhanden.

Bodenfunktionen:

Die nachgeordneten Abbildungen zeigen die Vorkommnisse der einzelnen Bodenfunktionen im Gemeindegebiet.

Lebensraumfunktion



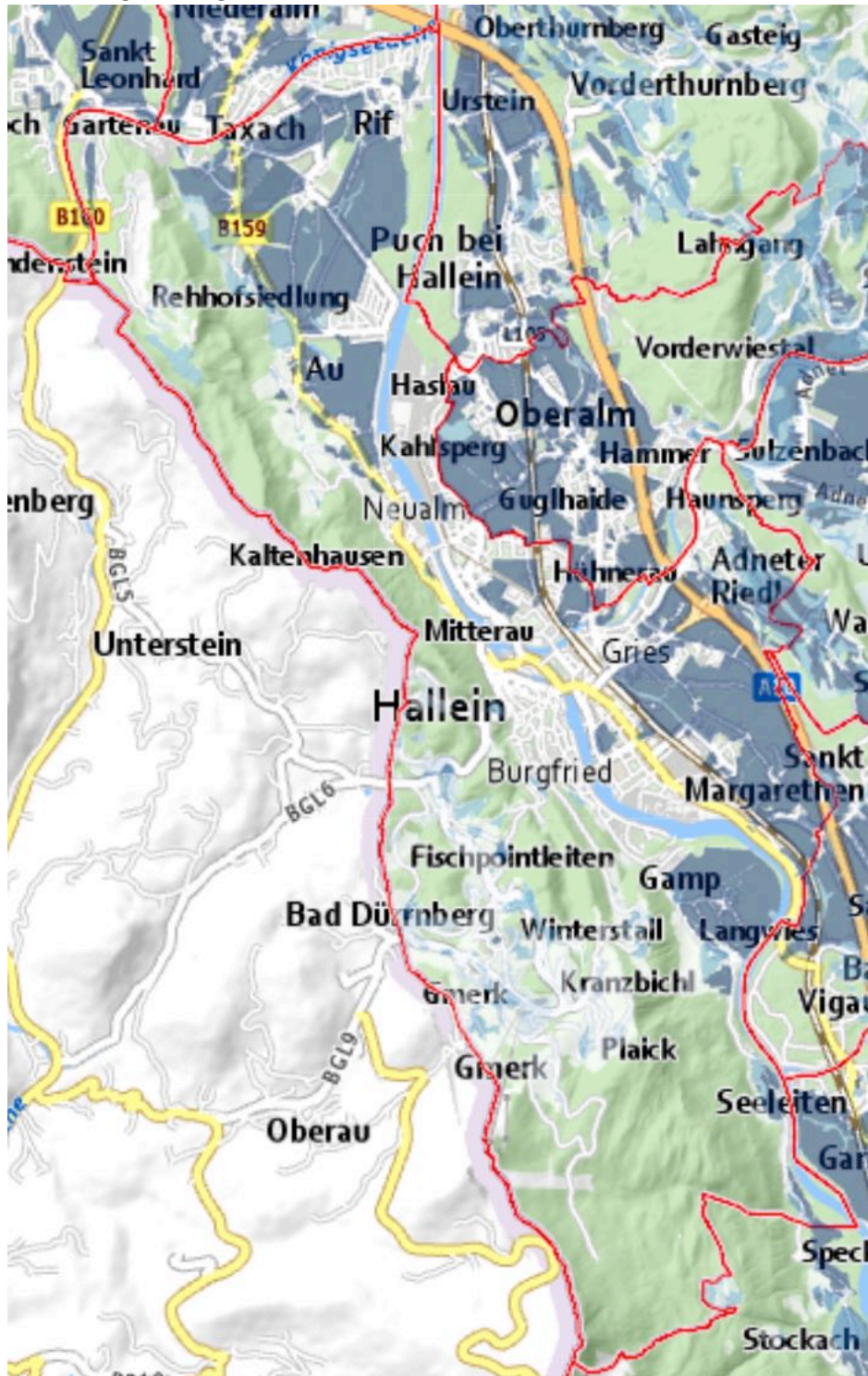
Standortfunktion



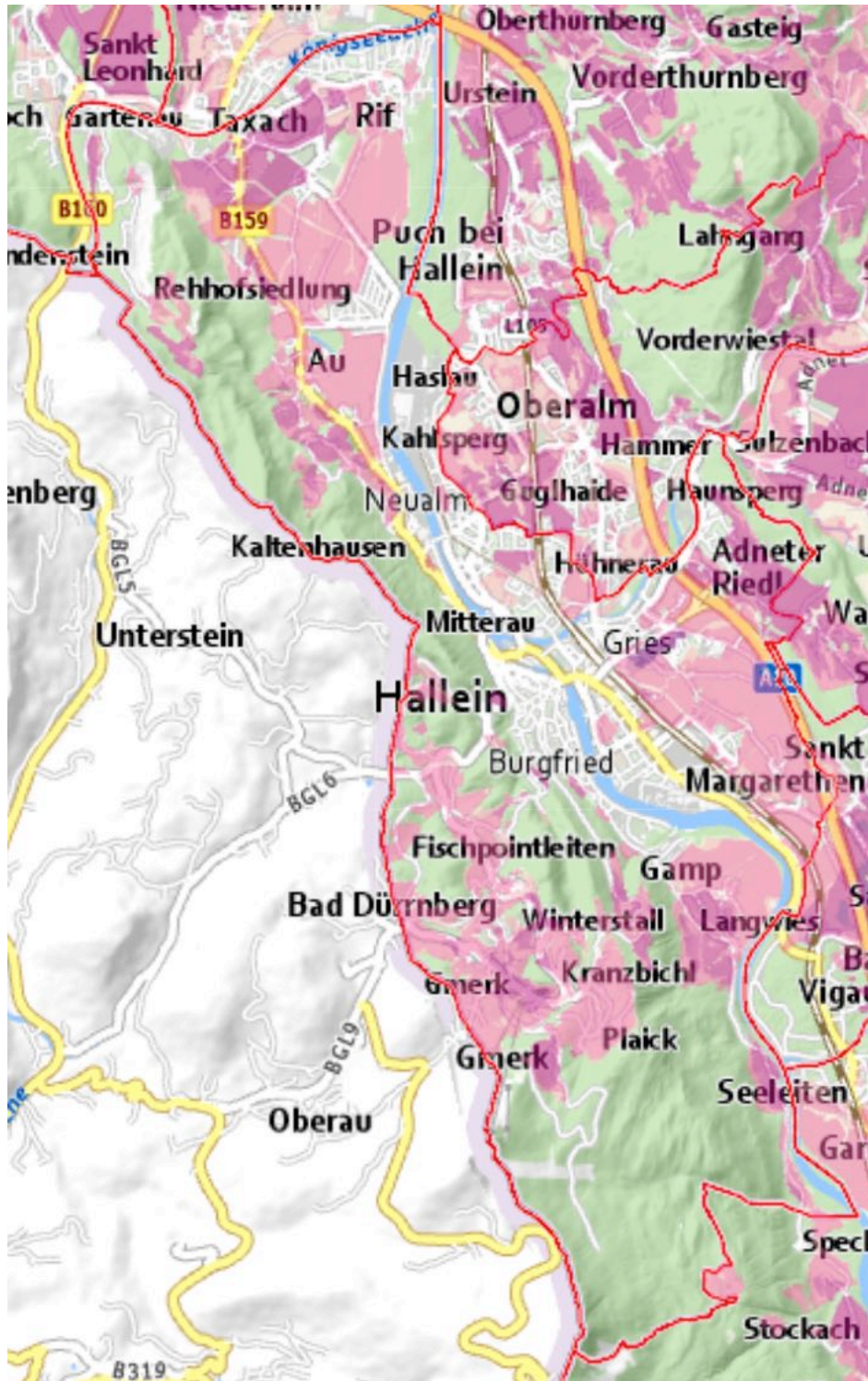
Produktionsfunktion



Abflussregulierung



Pufferfunktion



Nachgeordnet werden die Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte im Gemeindegebiet aufgelistet (Datengrundlage Sagis September 2023; aktuelle Datengrundlagen immer im Sagis Online verfügbar):

Altablagerung erfasst			
UBA_ID	Bezeichnung	Nutzung	Nutzungsart
71088	Werksdeponie Halvic	sonstige	Ruderalfläche
74819	Rif I	Wohnen	Grünfläche, Wohngebiet
74820	Rif II	Wohnen	Wohngebiet
74838	Sportzentrum Gamp	Freizeit & Erholung	Sportplatz

Altablagerung gemeldet			
UBA_ID	Bezeichnung	Nutzung	Nutzungsart
3047	Schrambach		
3049	Beim Altarm		
3050	Langwies	Freizeit & Erholung	Wald
3051	Pernerinsel		

Altablagerung gestrichen			
UBA_ID	Bezeichnung	Nutzung	Nutzungsart
820	Hammerau	Freizeit & Erholung	Wald
3048	Sonnenscheinweg	Freizeit & Erholung	Wald
11962	Alm I	Freizeit & Erholung	Sportplatz, Wald
11972	Gutratberg	sonstige	Ruderalfläche
11973	Hangendenstein	Freizeit & Erholung	Wald
11974	Gartenau	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
11975	Stefanitsch	sonstige	Deponie, Ruderalfläche
11976	Halvic	Freizeit & Erholung, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wald
11977	Burgfried I	sonstige	Ruderalfläche
11978	Burgfried II	sonstige	Ruderalfläche
11979	Gamperstraße I	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet

Altablagerung Verdachtsfläche			
UBA_ID	Bezeichnung	Nutzung	Nutzungsart
3046	Kumpfmüllerweg	sonstige	Ruderalfläche
11980	Gamperstraße II	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
11981	Gamper Lacke	Landwirtschaft & Gartenbau, Freizeit & Erholung	Landwirtschaft, Wald

Altstandort gestrichen			
UBA_ID	Bezeichnung	Nutzung	Nutzungsart
6430	Chemische Reinigung Norge Hallein	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
6434	Chemische Reinigung Hegedüs Florianiplatz	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet

6449	Gaswerk Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
6464	Schlosserei Wasserbauer	Wohnen	Wohngebiet
6469	Chemische Reinigung Hegedüs Kahlspergweg	Wohnen	Wohngebiet
6480	Chemische Reinigung Mirabell Hallein	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
6481	Heizöl Rosner Lacknerweg	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
6586	Schrottplatz Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
7041	Getreidemühlen Thurner	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
7043	Chemische Reinigung Zounek Hallein	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet

Altstandort Verdachtsflächen			
UBA_ID	Bezeichnung	Nutzung	Nutzungsart
6399	Maschinenbau Buchegger	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Verkehrsfläche
6416	Heizöl Rosner Burgfriedstraße	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
6422	Maschinen Brunnauer	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
6427	Tanklager Weiß	Wohnen	Wohngebiet
6439	Gerätebau Friedmann & Maier	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
6440	Anlagenbau Bosch Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
6441	Schrottplatz Weiß Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
6488	Heizöl Zuber	Wohnen	Wohngebiet
6505	Schrottplatz Deisl	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
6516	Leichtmetallpulver Marx Hallein	Wohnen	Wohngebiet
6564	Spedition Wildenhofer Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
6587	Maschinenfabrik EMCO Friedmann-Maier-Straße Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
7047	Grill - Werke	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
7050	Solvay Hallein	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet
7072	Halleiner Motorenwerke	Wohnen	Wohngebiet
7075	Dachpappenfabrik Wieland	Wohnen, Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet, Wohngebiet
7078	Brötje Heizung	Industrie, Gewerbe & Verkehr	Gewerbegebiet

Hinsichtlich der Bodenzustandsinventur sind zwei Standorte in Hallein verzeichnet:

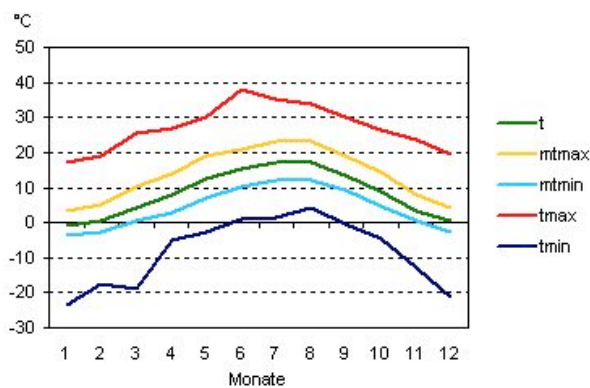
Kennzahl: 501237 Nutzungsform: Intensives Grünland

Kennzahl: 501025 Nutzungsform: Wald

3.2. SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Laut Salzburger Klimaatlas weist das Gemeindegebiet von Hallein als Teil der nördlich gelegenen Kalkalpen einen feuchten, regenreichen Klimacharakter auf. Häufig bilden sich hier Stauniederschläge, verursacht durch feuchte atlantische Luftmassen die auf das Gebirge treffen. Für die Gemeinde Hallein sind mittlere Klimadaten von 1971 bis 2000 der ZAMG verfügbar.

Lufttemperatur

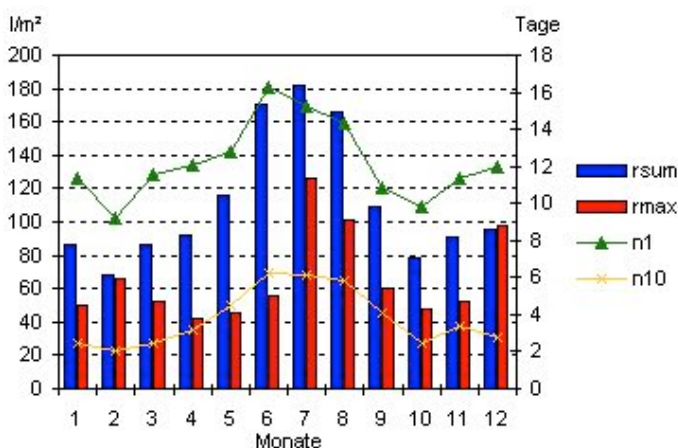


	t	mtmax	mtmin	tmax	tmin
Jan	-0.7	3.3	-3.8	17.2	-23.4
Feb	0.5	5.2	-2.9	19.1	-17.5
Mar	4.4	10.1	0.4	25.5	-19.0
Apr	7.9	13.8	3.0	27.0	-5.0
Mai	12.7	19.0	7.2	30.0	-2.5
Jun	15.2	20.9	10.1	38.0	1.0
Jul	17.2	23.2	12.0	35.0	1.4
Aug	17.0	23.1	12.3	34.0	4.0
Sep	13.3	19.2	9.1	30.1	-0.5
Okt	8.7	14.3	4.7	26.4	-4.4
Nov	3.5	7.7	0.4	23.5	-12.9
Dez	0.4	4.1	-2.6	19.6	-21.0
Jahr	8.3	13.7	4.2	38.0	-23.4

Kürzel	Einheit	Element	Definition
t	°C	Tagesmittel	(7 Uhr Mittel + 19 Uhr Mittel + mittl. Maximum + mittl. Minimum) / 4
mtmax	°C	Mittel aller tägl. Maxima	Summe tägl. Maxima / Anzahl der Tage
mtmin	°C	Mittel aller tägl. Minima	Summe tägl. Minima / Anzahl der Tage
tmax	°C	absolutes Maximum	größtes Tagesmaximum
tmin	°C	absolutes Minimum	kleinstes Tagesminimum

Anhand der Daten sieht man, dass die Monate Juli und August die wärmsten und Dezember und Jänner die kältesten Monate hinsichtlich ihrer mittleren Temperatur sind.

Niederschlag

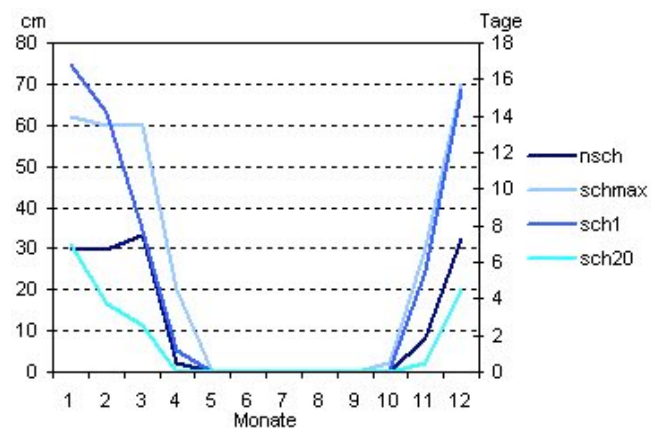


	rsum	rmax	n1	n10
Jan	86.2	50	11.4	2.5
Feb	67.7	66	9.2	2.0
Mar	86.1	52	11.6	2.5
Apr	91.7	42	12.1	3.2
Mai	116.0	45	12.8	4.5
Jun	170.3	56	16.3	6.2
Jul	181.6	126	15.2	6.1
Aug	166.0	101	14.3	5.8
Sep	108.7	60	10.8	4.1
Okt	78.3	48	9.8	2.5
Nov	90.9	52	11.4	3.4
Dez	95.8	98	12.0	2.8
Jahr	1339.3	126	146.9	45.6

Kürzel	Einheit	Element	Definition
rsum	l/m²	Niederschlagssumme	Mittlere Monatssumme des Niederschlags
rmax	l/m²	Größter Tagesniederschlag	Größte Niederschlagssumme in 24 Stunden
n1	Tag	Niederschlag ≥ 1 mm	Zahl der Tage mit Niederschlagssumme ≥ 1 mm
n10	Tag	Niederschlag ≥ 10 mm	Zahl der Tage mit Niederschlagssumme ≥ 10 mm

Es lässt sich erkennen, dass die Monate Juni und Juli die niederschlagsreichsten sind.

Schneefall

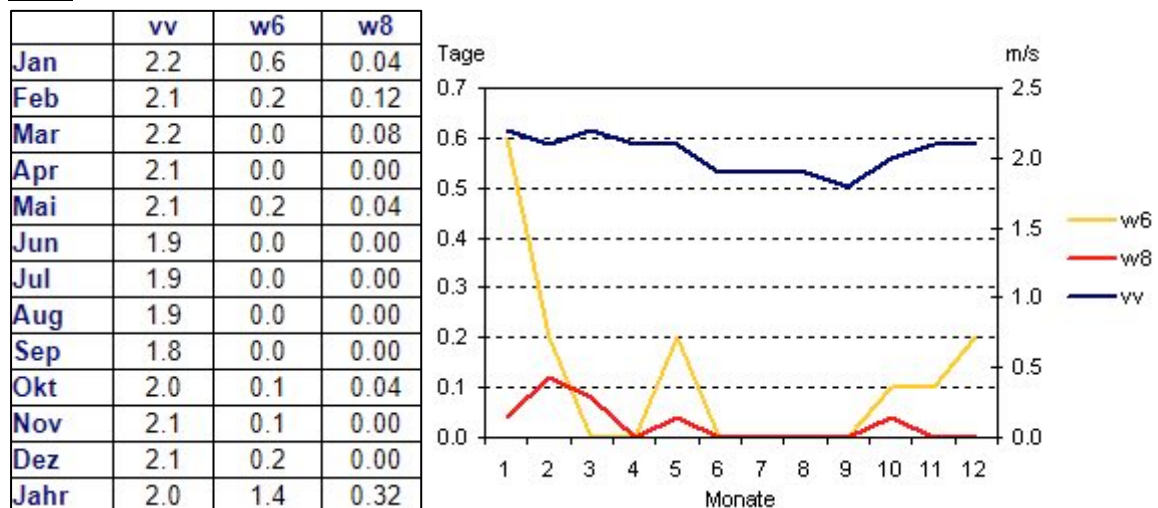


	nsch	schmax	sch1	sch20
Jan	30.3	62.0	16.8	7.0
Feb	29.8	60.0	14.2	3.7
Mar	33.2	60.0	7.8	2.6
Apr	2.4	20.0	1.2	0.0
Mai	0.0	0.0	0.0	0.0
Jun	0.0	0.0	0.0	0.0
Jul	0.0	0.0	0.0	0.0
Aug	0.0	0.0	0.0	0.0
Sep	0.0	0.0	0.0	0.0
Okt	0.2	2.0	0.1	0.0
Nov	8.4	30.0	5.5	0.5
Dez	32.2	70.0	15.4	4.5
Jahr	136.5	70.0	61.0	18.3

Kürzel	Einheit	Element	Definition
nsch	cm	Neuschneemenge	Summe der Neuschneemenge
schmax	cm	Schneedecke	Maximale Schneedecke in cm
sch1	Tag	Schnee ≥ 1 cm	Zahl der Tage mit Schneedecke ≥ 1 cm
sch20	Tag	Schnee ≥ 20 cm	Zahl der Tage mit Schneedecke ≥ 20 cm

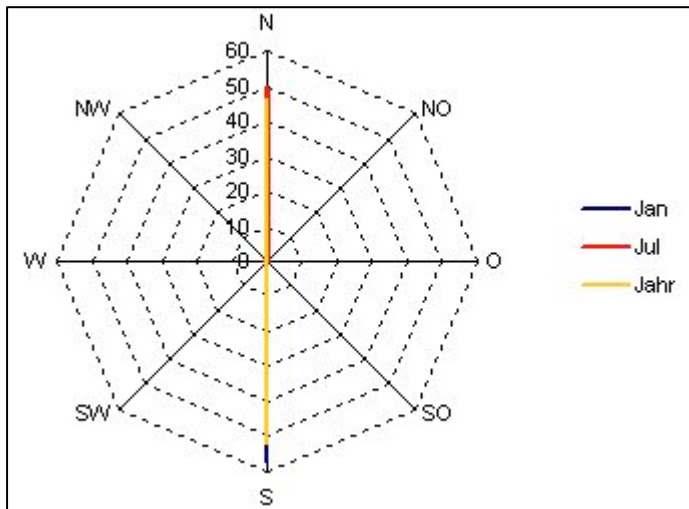
Die Monate mit dem meisten Schneefall (Mittel) sind der Dezember und der März.

Wind



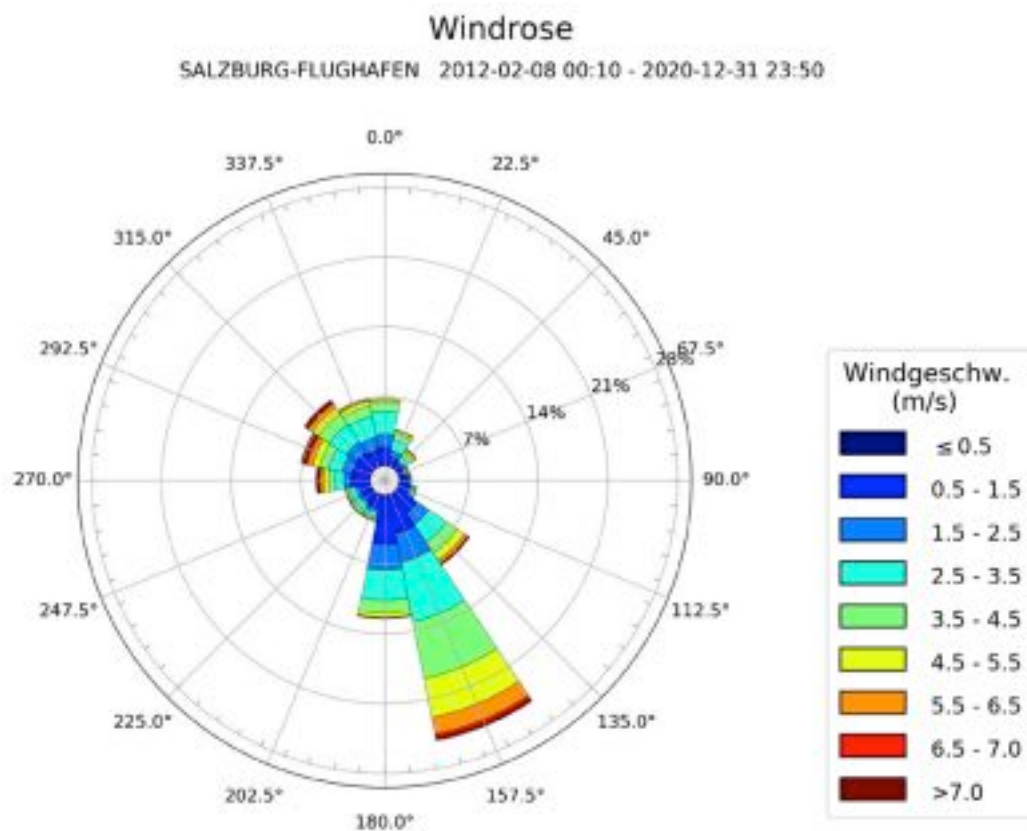
Kürzel	Einheit	Element	Definition
vv	m/s	Windgeschwindigkeit	Monatsmittel der Windgeschwindigkeit
w6	Tag	Windstärke ≥ 6 Bft	Zahl der Tage mit Windstärke ≥ 6 Beaufort
w8	Tag	Windstärke ≥ 8 Bft	Zahl der Tage mit Windstärke ≥ 8 Beaufort

Die Monate Jänner und März sind jene mit den höchsten Monatsmittel der Windgeschwindigkeit.



Anhand der Grafik zeigt sich, dass die vorwiegenden Windrichtungen Norden und Süden sind.

Von Seiten der Zamg existieren nun Wind-Mittelwerte für den Zeitraum 1991-2020, allerdings nicht für eine Station in Hallein. Die nächste Station ist jene am Flughafen Salzburg. Diese zeigt folgendes Bild:



Quelle: Zamg, Boku 2021

Bei der obigen Windrose zeigt sich als dominierende Windrichtung Südsüdost.

Im Gemeindegebiet von Hallein sind 3 Dauermessstationen zur Messung der Luftgüte vorhanden: Hallein A10, Hallein B 159 und Hallein Winterstall. Zusätzlich wird die NO₂ Belastung an mehreren Standorten mit mehreren Passivsammlern gemessen. Entlang der der A10, sowie auch im Zentrumsbereich zwischen der Eisenbahn und der Salzach sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 aufgrund der NO₂ Belastung vorhanden.

3.3. SCHUTZGUT WASSER

3.3.1. Vorhandene Wasserflächen, bedeutsame Quellen

Der zentrale Siedlungsraum von Hallein wird durch das Salzachtal gebildet. Weitere wichtige Fließgewässer neben der Salzach sind die Königseeache der Binderbach, die Gamper Lacke und sein Altarm-Gewässersystem, der Reischenbach, der Aubach, die Kaltenhausenrunse, der Trübenbach (Steinbruchbach), der Baderbrunnlackenbach, der Steingrabenbach, der Fischpointleitengraben, die Oberalm, der Almmühlbach, der Triebenbach, der Ederbach, der Reingraben, der Glanerbach der Antlesbach, der Feldbach und der Kothbach.

In der Königseeache, unterhalb der alten Leube Brücke wurden strukturverbessernde Maßnahmen umgesetzt.

3.3.2. Zustand der Still- und Fließgewässer und der Gewässergüte

Das WIS-Online weist für folgende Bäche Zustandsbewertungen auf:

Königseeache – Alte Leube Brücke bis Staatsgrenze

Gesamtzustand 2015: 4, unbefriedigend

Erheblich veränderter Wasserkörper: Nein

Gesamtzustand NGP alt: 3, mäßig

Königseeache – Salzach bis Alte Leube Brücke

Gesamtzustand 2015: 5, schlecht

Erheblich veränderter Wasserkörper: Nein

Gesamtzustand NGP alt: 4, unbefriedigend

Im Bereich der Königseeache werden Strukturverbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Salzach – KW Urstein bis Mündung der Oberalm

Gesamtzustand 2015: 33, mäßiges oder schlechteres ökologisches Potential

Erheblich veränderter Wasserkörper: Ja

Gesamtzustand NGP alt: 5, schlecht

Salzach – Mündung der Oberalm bis zur Tauglmündung

Gesamtzustand 2015: 33, mäßiges oder schlechteres ökologisches Potential

Erheblich veränderter Wasserkörper: Ja

Gesamtzustand NGP alt: 5, schlecht

Salzach – Tauglmündung bis Blühnbachmündung

Gesamtzustand 2015: 4, unbefriedigend

Erheblich veränderter Wasserkörper: Nein

Gesamtzustand NGP alt: 4, unbefriedigend

Oberalm – Kleine Salzach bis Kieferwehr

Gesamtzustand 2015: 33, mäßiges oder schlechteres ökologisches Potential

Erheblich veränderter Wasserkörper: Ja

Gesamtzustand NGP alt: 3, mäßig

Kothbach – Ende FLR bis Ursprung

Gesamtzustand 2015: 3, mäßig

Erheblich veränderter Wasserkörper: k. A.

Gesamtzustand NGP alt: 3, mäßig

Kothbach – Mündung Salzach bis Ende FLR

Gesamtzustand 2015: 4, unbefriedigend

Erheblich veränderter Wasserkörper: k. A.

Gesamtzustand NGP alt: 4, unbefriedigend

3.3.3. Wasserschutz- und Schongebiete

Auf Halleiner Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Schutz und Schongebiete.

Schongebiet:

In der Gemeinde sind folgende Schongebiete vorhanden:

Schongebiet Brunnen Rehhof der WVA Hallein, ID: A1737246R160

Schongebiet Gamp (Stadt Hallein), ID: A1737194R160

Schongebiet Steinwand-, Stocker- u. Maximilianq, ID: A1737238R160

Schutzgebiete:

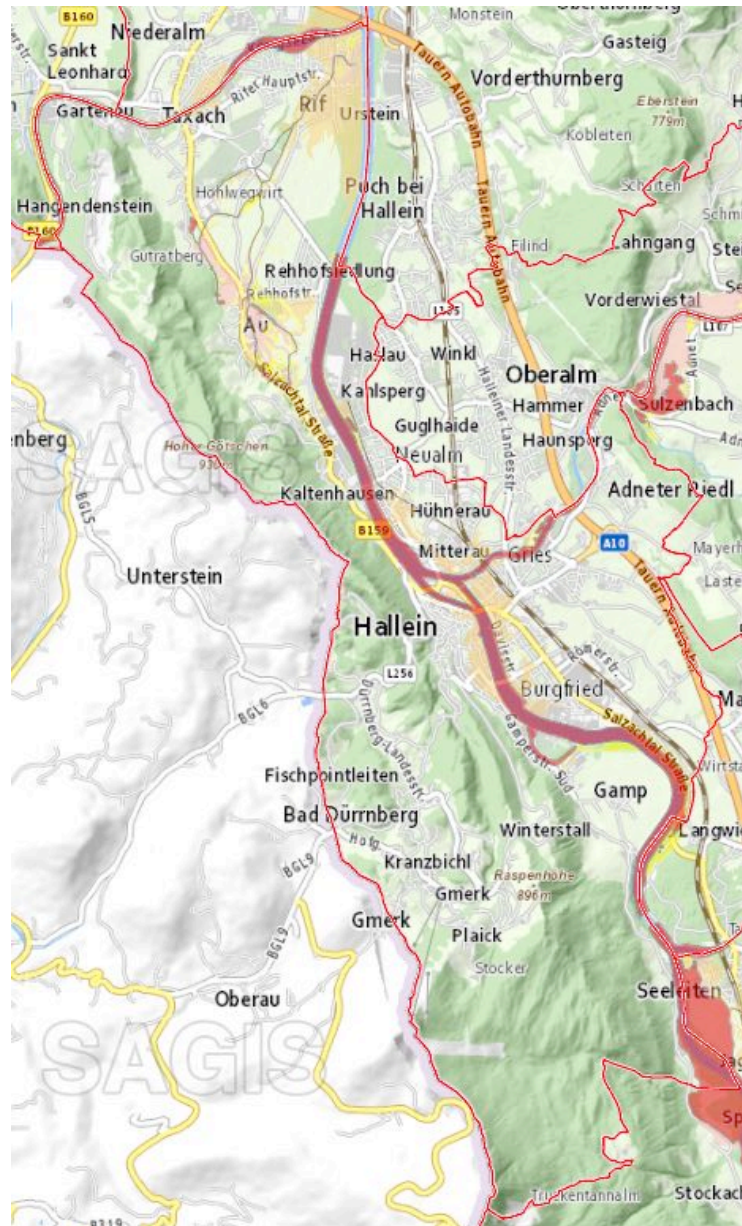
ID	Schutzgebiete
A2325683	GD Hallein, TWA - Rehhofbrunnen - Schutzgebietszone III
A2438748	Zementwerk Leube, WVA - TWA Leube, Schloß- u. Widderquelle - US Widder- und Schloßquelle - Widderquelle - Schutzgebiet
A10009915	GD Hallein, TWA - Rehhofbrunnen - Schutzgebietszone II

A2391481	GD Hallein, TWA - Rehhofbrunnen - Schutzgebietszone V
A2438747	Zementwerk Leube, WVA - TWA Leube, Schloß- u. Widderquelle - US Widder- und Schloßquelle - Schloßquelle - Schutzgebiet
A10009916	GD Hallein, TWA - Rehhofbrunnen - Schutzgebietszone I
A2391480	GD Hallein, TWA - Rehhofbrunnen - Schutzgebietszone IV
A1917695	MDF-Plattenwerk, Brunnenfeld - Trinkwasser, MDF-Plattenwerk ua. - weitere Schutzgebiet
A2394113	Brauerei Kaltenhausen, TWA - Brunnen IV - Schutzgebiet
A2562784	Neuenhaus und Brandauer, Salzquellenweg 7 und 9 - Quelle - Schutzgebiet
A1636173R14 2	Industrie-Immobilien, Teichweg , NWA - Brunnen - Schutzgebiet
A9858506	MDF-Plattenwerk, Brunnenfeld - Trinkwasser, MDF-Plattenwerk ua. - engere Schutzgebiet
A2245884	WG Alm-Gries - Mariahilfquelle - engeres Schutzgebiet
A2245885	WG Alm-Gries - Mariahilfquelle - weiteres Schutzgebiet
A2391479	GD Hallein, TWA - Brunnenfeld Gamp - Schutzgebietszone III
A4951113	Zellstoffwerk Hallein, Nutzwasser - Brunnen IVa - Schutzgebiet
A2391478	GD Hallein, TWA - Brunnenfeld Gamp - Schutzgebietszone II
A2325703	GD Hallein, TWA - Brunnenfeld Gamp - Schutzgebietszone I
A1893319	WG Wallingerfeldquelle - Wallingerfeldquelle - Schutzgebiet
A1893318	WG Wallingerfeldquelle - Eisquelle - Schutzgebiet
A2325061	GD Hallein, TWA - Notversorgung Schöndorferquelle - Schutzgebiet
A1893445	WG Kuchl - Steinwandquellen IV und V - Schutzgebiet

3.3.4. Überschwemmungsgebiete, Gefahrenzonen der WLV und des Flussbaus

Wasserwirtschaft: Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung sind im Gemeindegebiet vor allem entlang der Königseeache (u.A. Bereich „Leube“) und der Salzach zu verzeichnen. Weiters sind in Rif, Au und der Rehhofsiedlung Überflutungsbereiche durch den Reischenbach, seine Zubringer, sowie den

Baderbrunnenlackenbach den Wiesengraben und der Gamper Lacke vorhanden. Dazu kommen die Gefahrenzonen in den Bereichen des Feldbachs, des Kothbachs und des Raingrabens (siehe WLV).



WLV – Wildbach (Stand SAGIS Mai 2020): Im Gemeindegebiet von Hallein existieren zahlreiche Wildbäche mit ihren Gefahrenzonen. Beim Trübenbach (Steinbruchbach) und Aubach (nördl. Ast) im Norden und Osten. Bei der Kaltenhauserrunse Talseits im Bereich der Brauerei. Große Teile des westlichen Zentrumsbereichs durch den Kothbach, sowie im Westen durch den Kirchentalbach, den Hühnerleitengraben und den Fischpointleitengraben.

Im Reingraben westlich der Winterstallstraße und in Dürnborg entlang des Kothbachs. In der Plaik durch den Reingraben und den Weißwäschergraben.

Weiters werden westlich der Gamperstraße und dem Sonnenscheinweg rote und gelbe Gefahrenzonen verzeichnet.

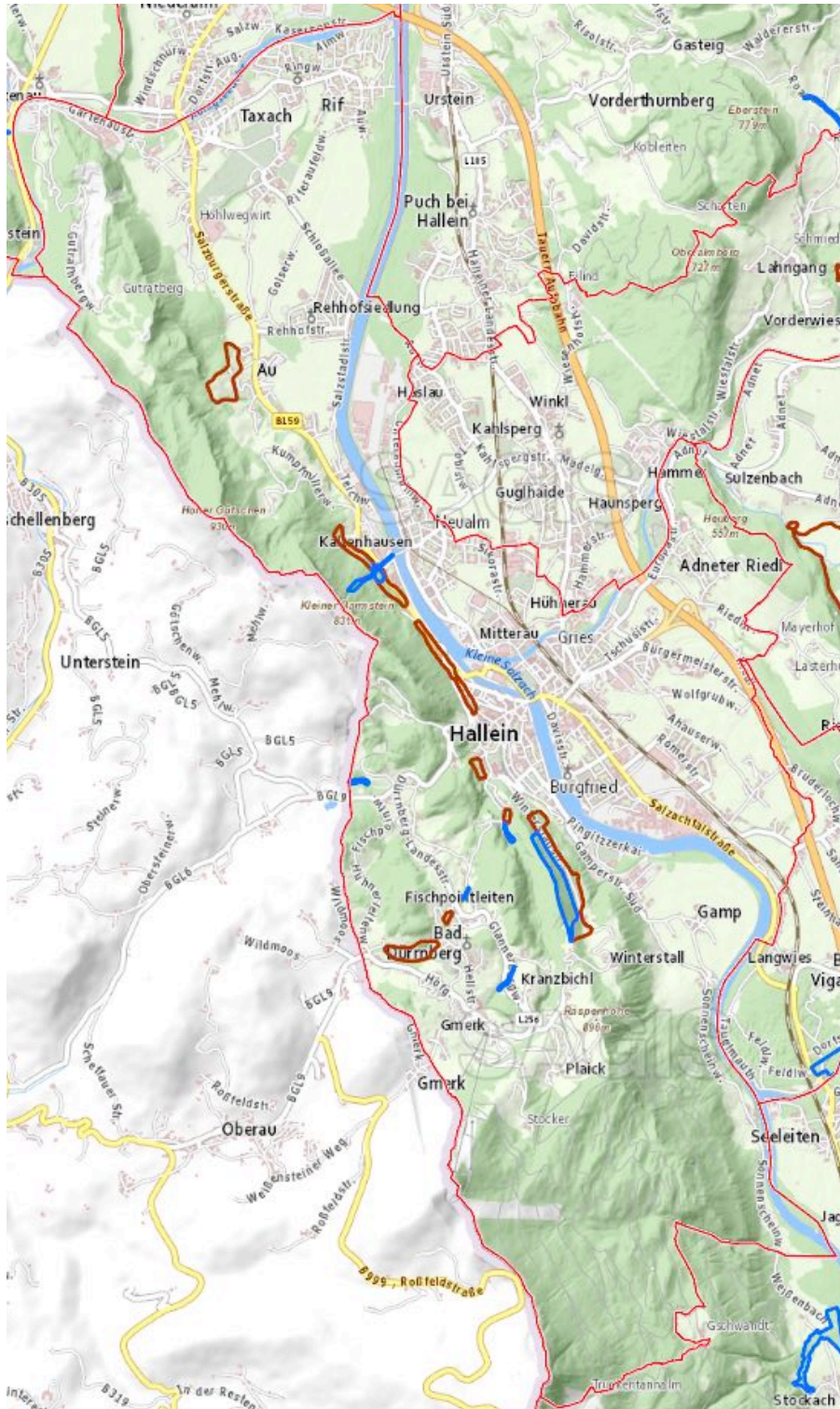


WLV – Lawinen (Stand SAGIS Mai 2020): Ein gelber Gefahrenzonenbereich für Lawinen ist im nördlichen Bereich der Winterstallstraße im Bereich des Waldes ausgewiesen.



WLV – Vorbehaltsbereiche (Stand SAGIS Mai 2020): Im Gemeindegebiet von Hallein weist der Gefahrenzonenplan blaue Vorbehaltsbereiche auf. Dazu zählen Flächen entlang der Kaltenhauserrunse, im westlichen Bereich vom Fischpointleitengraben (bei der Staatsgrenze, Flächen entlang des nördlichen Teils der Winterstallstraße, Teile des Reingraben, sowie Flächen am Glanerbach.

WLV – Hinweisbereiche (Stand SAGIS Mai 2018): Auch braune Hinweisbereiche sind von der WLV ausgewiesen. Dazu zählen ein Bereich des Trübenbachs und des Aubachs, Bereiche im westlichen Siedlungsbereich von Kaltenhausen, Hangflächen am Beginn der Dürnberg-Landesstraße, Flächen entlang des nördlichen Teils der Winterstallstraße, Teile des Reingraben, sowie Flächen westlich von Bad Dürnberg durch den Kothbach.



3.3.5. Retentionsräume

Wesentliche Retentionsräume und Hochwasserabflussflächen sind von einer Bebauung freizuhalten. Dieses Erfordernis ist bei der Abgrenzung der Siedlungen zu berücksichtigen.

3.4. SCHUTZGUT PLANZEN UND TIERE

3.4.1. Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

Landschaftsschutzgebiet

Urstein LSG00040

Geschützte Landschaftsteile

Rifer Schloßallee GLT00004

Schilfwiese bei Hallein/Taxach GLT00084

Naturdenkmäler

Predigtstuhl am Dürrnberg NDM00169

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind in Hallein nicht vorhanden

3.4.2. Natura-2000-Gebiete

Natura 2000 FFH

Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Natura 2000 Vogelschutzrichtlinie

Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

3.4.3. Arten- und Lebensraumschutz

Der Arten- und Lebensraumschutz abseits der kartierten Biotope, Europaschutzgebieten und Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz ist allenfalls im Zuge der Siedlungsabgrenzung zu berücksichtigen.

Am Höhenrücken westlich der Salzach von der Nordgrenze des Gemeindegebiets bis in den südlichen Bereich der Gemeinde verläuft ein Lebensraumkorridor. Nach Osten quert dieser zu dem Talboden der Salzach und besitzt Anschluss an den Bereich des Natur- und Europaschutzgebietes Tauglgries.

Amphibienwanderstrecken sind lt. SAGIS (Stand Mai 2020) nicht im Gemeindegebiet verzeichnet. Bereiche des Kothbaches sind dem Epirhithral zuzuordnen.

Im Bereich der Barmsteine und dem nördlichen Felsenrücken liegen Felsenbrüter
Nachweise vor.

3.4.4. Biotopkartierung

Im Gemeindegebiet von Hallein sind zahlreiche Biotope kartiert. Die Biotope sind im Zuge der Siedlungsabgrenzung zu berücksichtigen und werden im Zuge der Umweltprüfung für die einzelnen Entwicklungsflächen im Differenzplan näher erläutert.

3.4.5. Ökologisch wertvolle Flächen

Die ökologisch wertvollen Flächen abseits der kartierten Biotope, Europaschutzgebieten und Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz sind allenfalls im Zuge der Siedlungsabgrenzung zu berücksichtigen.

3.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Gemeindegebiet kann in zwei Teile unterteilt werden. Einerseits zeigt sich eine land- und forstwirtschaftliche Prägung des Landschaftsbildes, andererseits sind jedoch auch Bereiche mit urbanen und suburbanen Elementen vorhanden. Vor allem der Talboden der Salzach mit den dort bestehenden Siedlungen sind bereits technisch stark überprägt. Weiters befindet sich im Gemeindegebiet das Landschaftsschutzgebiet Urstein (LSG00040).

Kurzer Auszug aus dem Naturschutzbuch für das LSG Urstein:

Beschreibung: Die "Ursteinau" ist einer der Reste ehemals ausgedehnter Auwälder beiderseits der Salzach in ihrem gesamten Verlauf zwischen Pass Lueg und Innmündung. Immer noch besteht stückweise artenreicher Galeriewald im Sinne einer nicht mehr jährlich überschwemmten Harten Au. Das einstige die Salzach begleitende Auwaldgebiet ist heute eine strukturreiche Landschaft mit Baggerteichen, Auwaldresten, Gebüschgruppen, Weiden und dem Schloßhügel auf der orografisch (in Fließrichtung liegend) rechten Seite des Flusses. Deren besondere Schönheit und damit der hohe Erholungswert bestehen in optischer Urigkeit.

Flora: Die beachtliche Artenvielfalt zeigt unter anderem: Purpur-Weide, Edel-Esche, Grau-Erle, aber auch Buchenwaldarten wie Hainbuche, Hasel, Berg-Ahorn, Rot-Heckenkirsche, Schwarz-Holunder, Gewöhnlich-Haselwurz, Echt-Leberblümchen, Kleeblatt-Schaumkraut, Flecken-Aronstab, Seidelbast, Berg-Ulme, Rot-Hartriegel, Vogel-Kirsche, Aufrechte Schlüsselblume, Vierblatt-Einbeere, Wald-Ziest, Echt-Seidelbast, Moschuskraut und viele weitere.

Fauna: Außer allgemein vorkommenden Wildtierarten wurden Igel, Steinmarder und der Biber beobachtet, welcher letzterer sich entlang unserer Flüsse wieder ausbreitet. Die Vogelwelt zeigt große Vielfalt, darunter zB. Graureiher, Bunt- und Grünspecht. Reptilien sind mit Blindschleiche, Zauneidechse und Ringelnatter vertreten, die Amphibien mit Erdkröte und Grasfrosch.

3.6. SCHUTZGUT MENSCH

3.6.1. Freiraumbezogene Erholungsnutzung

Diverse Wander- bzw. Rundwanderwege
Teile des Tauernradwegs
Teile des Alpe Adria Radweges
Fußballplätze
Beachvolleyballplatz
Tennisplätze
Boulderhalle
Freischwimmbad
Spielplätze

Erholungsgebiete

Ein Großteil der Siedlungen der Gemeinde sind von größeren Grünflächen umgeben und schließen daher unmittelbar an Erholungszonen an.

Schigebiete

Das Skigebiet Zinkenlifte befindet sich im süd-westlichen Gemeindebereich. Dieses ist mit einem Sessellift und zwei Schleppliften ausgestattet. Insgesamt stehen Pisten in einer Länge von 8km zur Verfügung.

Kleingärten

Ein Kleingartengebiet gemäß § 36 (1) Zif. 2 ist in Hallein nicht gewidmet. Die Bebauungsstruktur von Hallein erfordert keine Kleingärten.

3.6.2. Belastung

Für die lärmbeeinträchtigten Siedlungen von Hallein ist der Immissionskataster (Prognose 2030), der Emissionskataster 2015 und die Umgebungslärmkarte (2022) verfügbar.

Die B159, Salzachtalstraße durchläuft die Gemeinde ab der nördlichen Gemeindegrenze in Taxach und verläuft dann in Richtung Süden bis zum Zentrumsbereich und dann weiter durch Burgfried und dann weiter entlang der Salzach wo sie dann im Gemeindegebiet von Bad Vigaun weiterführt.

Im Siedlungsgebiet von Taxach Rif bis zur Emco GmbH sind laut Immissionskataster B+L Prognose 2025 Lden Zonen folgende Abstände zu beachten: bis zu ca. 150m für den Regelwert, bis zu ca. 70m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 30m für Handlungsstufe 2.

Im Siedlungsgebiet von der Emco GmbH Rif bis Kaltenhausen sind laut Immisionskataster B+L Prognose 2025 Lden Zonen folgende Abstände zu beachten: bis zu ca. 200m für den Regelwert, bis zu ca. 80m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 30m für Handlungsstufe 2. Im Zentrumsbereich von Hallein variieren die Abstände aufgrund der vorhandenen Bebauung und des westlichen Hangs sehr stark. In den weniger dicht bebauten Bereichen sind folgende Abstände zu beachten: bis zu ca. 250m für den Regelwert, bis zu ca. 50m für Handlungsstufe 1 und bis zu 16m für Handlungsstufe 2. Hangseitig ergeben sich andere Werte: ca. 105m für den Regelwert, bis zu ca. 100m für Handlungsstufe 1 und bis zu 13m für Handlungsstufe 2.

Im Ortskern (Bereich Pernerinsel) sind folgende Abstände zu beachten: bis zu ca. 150m für den Regelwert, bis zu ca. 100m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 30m für Handlungsstufe 2.

Im Siedlungsgebiet von Burgfried sind entsprechend der Dichte der Bebauung folgende Abstände zu beachten:

Östlich: bis zu ca. 125m für den Regelwert, bis zu ca. 75m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 37m für Handlungsstufe 2.

Westlich: bis zu ca. 72m für den Regelwert, bis zu ca. 53m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 30m für Handlungsstufe 2.

Beim restlichen Bereich bis zur Gemeindegrenze folgende Abstände zu beachten:

Östlich: bis zu ca. 30m für den Regelwert, bis zu ca. 20m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 11m für Handlungsstufe 2.

Westlich: bis zu ca. 160m für den Regelwert, bis zu ca. 75m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 24m für Handlungsstufe 2.

Für die L105, Halleiner Landesstraße sind vom Bereich Gemeindegrenze bis zum Kreisverkehr folgende Abstandswerte zu beachten (auch hier können die Werte je nach Bebauung stark variieren): bis zu ca. 140m für den Regelwert, bis zu ca. 60m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 24m für Handlungsstufe 2.

Für die L107, Wiestal Landesstraße sind vom Bereich Gemeindegrenze bis zum Kreisverkehr (Auffahrt Autobahn) folgende Abstandswerte zu beachten (auch hier können die Werte je nach Bebauung stark variieren): bis zu ca. 180m für den Regelwert, bis zu ca. 86m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 32m für Handlungsstufe 2.

Für die L 256, Dürrenberg Landesstraße sind vom Bereich Abzweigung bis zur Galerie lt. Emissionskataster 2015 folgende Abstandswerte zu beachten: bis zu ca. 35m für den Regelwert, bis zu ca. 17m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 7m für Handlungsstufe 2. Vom Bereich der Galerie bis auf Höhe des Zinkenparkplatzes folgende Abstandswerte: ca. 60m für den Regelwert, bis zu ca. 35m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 12m für Handlungsstufe 2. Vom Zinken Parkplatz bis zur Gemeinde- bzw. Staatsgrenze folgende Abstandswerte: ca. 17m für den Regelwert, bis zu ca. 7m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 4m für Handlungsstufe 2.

Die A10 Tauernautobahn durchläuft vom Bereich des Adneter Riedl bis zum Bereich Hofbauer das Siedlungsgebiet der Gemeinde Hallein.

Im Norden des Gemeindegebietes sind laut Umgebungslärm 2012 Lden Zonen Autobahnen und Schnellstraßen folgende Abstände zu beachten: bis zu ca. 540m für den Regelwert, bis zu ca. 240m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 110m für Handlungsstufe 2.

Für den südlichen Bereich des Gemeindegebietes sind laut Umgebungslärm 2012 Lden Zonen Autobahnen und Schnellstraßen folgende Abstände zu beachten: bis zu ca. 840m für den Regelwert, bis zu ca. 355m für Handlungsstufe 1 und bis zu ca. 107m für Handlungsstufe 2.

Im Bereich der Bahnstrecke sind laut Umgebungslärmzonen 2022 folgende Abstände in Hallein zu beachten (bezogen auf die Nachtwerte und einer EW-Widmung): bis zu 413m für den Regelwert, 252m für Handlungsstufe 1 und bis zu 110m für Handlungsstufe 2.

Folgende Abstände zu Hochspannungs-Freileitungen sind bei Wohnbauand-Neuwidmungen gem. Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung erforderlich:

110-kV-Leitungen: 20 m

220-kV-Leitungen: 45 m

380-kV-Leitungen: 70 m

3.7. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

3.7.1. Kulturdenkmäler

Folgende Objekte stehen unter Denkmalschutz
(Stand August 2023 Bundesdenkmalamt)

Katastralgemeinde	Objekttitel	Grundstücksnummer
56232 Adnet II	Schloss	647/1, 647/2
56232 Adnet II	Bildstock	575/1
56202 Au	Wegkapelle beim Hofbräu Kaltenhausen	327/5
56203 Burgfried	Ansitz Kletzlhof, ehem. Pruggnagelhof	124/1
56203 Burgfried	Annahof	287/2
56203 Burgfried	Landsitz Bergergut/Wolfgrubergut	250
56204 Dürnberg	Urgeschichtlicher Salzbergbau Georgenberg	406/6, 423, 424, 426
56204 Dürnberg	Kapelle der Kuranstalt St. Josef	313
56204 Dürnberg	Bergamtsgebäude, Steigerhaus	322
56204 Dürnberg	Doktorhaus, alte Bergschmiede	671
56204 Dürnberg	Pfarrhof	289
56204 Dürnberg	Volksschule	292/2

56204 Dürnberg	Liebfrauenbründl	686
56204 Dürnberg	Inschritfttafel	48
56204 Dürnberg	Bildstock	79
56204 Dürnberg	Kreuz von der Teufelsmühle	49/1
56204 Dürnberg	Relief	48
56204 Dürnberg	Nischenfigur	48
56204 Dürnberg	Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt	287
56205 Gamp	Zementofenanlage	59, 278/1
56209 Hallein	Wohnhaus	50, .61/2
56209 Hallein	Wohnhaus	.61/1
56209 Hallein	Wohnhaus	.371
56209 Hallein	Wohnhaus	.364
56209 Hallein	Wohnhaus	.400
56209 Hallein	Wohnhaus	.397
56209 Hallein	Wohnhaus	203
56209 Hallein	Ehem. Mühle des Stiftes Nonnberg	201
56209 Hallein	Wohnhaus	.114
56209 Hallein	Bürgerhaus	.115
56209 Hallein	Bürgerhaus	.116
56209 Hallein	Wohnhaus	.117
56209 Hallein	Bürgerhaus	.256
56209 Hallein	Ehem. Grübl-Bräu, Stadtkrug	.220/1
56209 Hallein	Bürgerhaus	.253/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.223
56209 Hallein	Bürgerhaus	.224/1
56209 Hallein	Bürgerhaus	.225
56209 Hallein	Bürgerhaus	.226
56209 Hallein	Bürgerhaus	.33
56209 Hallein	Gasthaus Grafinger	.31
56209 Hallein	Bürgerhaus	.37/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.37/1
56209 Hallein	Wohnhaus	.175
56209 Hallein	Bürgerhaus	.35
56209 Hallein	Ehem. Salzburger Textilwerk	.34
56209 Hallein	Ehem. Sitz der Salzhandelsgenossenschaft	.290
56209 Hallein	Ehem. Sitz der Salzhandelsgenossenschaft	.237/1
56209 Hallein	Wohnhaus	.245
56209 Hallein	Bürgerhaus	.44
56209 Hallein	Bürgerhaus	.43
56209 Hallein	Bürgerhaus	.41
56209 Hallein	Turnhalle	.39, .40
56209 Hallein	Brunnen am Bürgerspitalplatz	295/11
56209 Hallein	Bürgerspitalskapelle Hl. Kreuz	.169

56209 Hallein	Bürgerspital	.170
56209 Hallein	Wohnhaus	.121
56209 Hallein	Wohnhaus	.120
56209 Hallein	Cordon-Haus	.455/1
56209 Hallein	Ehem. Pestspital	406
56209 Hallein	Bundesforstverwaltung	.293
56209 Hallein	Pavillon und Stadtmauer	.421
56209 Hallein	Grabkapelle Schlederer	414
56209 Hallein	Grabmal Dr. Carl Kellner	414
56209 Hallein	Friedhofskapelle	.477
56209 Hallein	Café und Pension Mikl	.205
56209 Hallein	Bürgerhaus	.140
56209 Hallein	Bürgerhaus	.204
56209 Hallein	Bürgerhaus, Steueramtsgebäude	.203/1
56209 Hallein	Wohnhaus	.198
56209 Hallein	Färberhaus, ehem. Stiftsmühle St. Peter	.340
56209 Hallein	Wohnhaus	.353
56209 Hallein	Ehem. Waisenhaus, Vikarhaus, Dienstbotenspital	.413
56209 Hallein	Wohnhaus	.412
56209 Hallein	Bürgerhaus, Adamshaus, Chorregentenhaus	.411
56209 Hallein	Bürgerhaus	.410
56209 Hallein	Wohnhaus	.409
56209 Hallein	Wohnhaus	.408
56209 Hallein	Wohnhaus	.407
56209 Hallein	Haus Miriam	.406
56209 Hallein	Ehem. Mühle am Antlesbach, ehem. Spital	172/1
56209 Hallein	Mädchenpensionat der Schulschwestern	.424/1, .424/2
56209 Hallein	Wohnhaus	.352
56209 Hallein	Wohnhaus	.282
56209 Hallein	Wohnhaus	.280
56209 Hallein	Wohnhaus	.296
56209 Hallein	Bürgerhaus	.297
56209 Hallein	Bürgerhaus	.298
56209 Hallein	Bürgerhaus	.299/2
56209 Hallein	Bürgerkorpskapelle, ehem. Kinderbewahranstalt	.300
56209 Hallein	Bürgerhaus	.303
56209 Hallein	Bürgerhaus	.302
56209 Hallein	Bürgerhaus	.277
56209 Hallein	Wohnhaus, Bauernhaus	.311/1
56209 Hallein	Mauer beim Gampertor	310
56209 Hallein	Wohnhaus	.311/2

56209 Hallein	Wohnhaus	.385
56209 Hallein	Bürgerhaus	.378
56209 Hallein	Wohnhaus	.386
56209 Hallein	Wohnhaus	112
56209 Hallein	Wohnhaus	.387
56209 Hallein	Wohnhaus	.391
56209 Hallein	Bürgerhaus	.388
56209 Hallein	Ehem. Gasthaus Goldene Kugel	.242/1
56209 Hallein	Bürgerhaus, Café	.243
56209 Hallein	Wohnhaus	.253/1
56209 Hallein	Wohnhaus	.250
56209 Hallein	Bürgerhaus	.259
56209 Hallein	Wohnhaus	.260
56209 Hallein	Ehem. Wohnhaus Franz Xaver Grubers	.354
56209 Hallein	Stadtpfarrkirche St. Anton	.404
56209 Hallein	Wohnhaus	.54
56209 Hallein	Wohnhaus	.49
56209 Hallein	Wohnhaus	.48/1
56209 Hallein	Bürgerhaus	.53
56209 Hallein	Wohnhaus	.52
56209 Hallein	Wohnhaus	.51
56209 Hallein	Wohnhaus	.50
56209 Hallein	Wohn- und Geschäftshaus	.59
56209 Hallein	Wohnhaus	.47
56209 Hallein	Bürgerhaus	.102
56209 Hallein	Wohn- und Geschäftshaus	.58
56209 Hallein	Bürgerhaus	.103
56209 Hallein	Bürgerhaus	.57
56209 Hallein	Wohnhaus	.104/2
56209 Hallein	Wohnhaus	.104/1
56209 Hallein	Bürgerhaus	.56
56209 Hallein	Wohnhaus	.108
56209 Hallein	Bürgerhaus	.55
56209 Hallein	Bürgerhaus	.228
56209 Hallein	Bürgerhaus	.217
56209 Hallein	Bürgerhaus	.219/1, .219/2
56209 Hallein	Gasthof Alte Post	.85, .86
56209 Hallein	Ehem. Gasthof Zur Sonne	.132
56209 Hallein	Bürgerhaus	.133, .134
56209 Hallein	Bürgerhaus	.87
56209 Hallein	Bürgerhaus	.88/1
56209 Hallein	Brunnen am Kornsteinplatz	295/16
56209 Hallein	Bürgerhaus	.89

56209 Hallein	Bürgerhaus, Schmiedererhaus	.97
56209 Hallein	Bürgerhaus	.98
56209 Hallein	Ehem. Gasthof Schwarzbräu	.127
56209 Hallein	Bürgerhaus	.130
56209 Hallein	Bauernhof	.334
56209 Hallein	Wohnhaus	194/1
56209 Hallein	Wimmer-Schlössl	.336
56209 Hallein	Wohnhaus	.398/1
56209 Hallein	Kindergarten der Schulschwestern, Elisabethinum	114/2
56209 Hallein	Wohnhaus	.394
56209 Hallein	Wohnhaus	.395
56209 Hallein	Wohnhaus	.335
56209 Hallein	Benedikt-Stöckl und Kapelle	.332
56209 Hallein	Stadtkino	.687
56209 Hallein	Bürgerhaus	.218
56209 Hallein	Wohnhaus	.210
56209 Hallein	Bürgerhaus	.203/2
56209 Hallein	Bürgerhaus, Langgoller-, Neubauhaus	.200, .201
56209 Hallein	Ehem. Gewerbeschule	.163/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.162/1
56209 Hallein	Ehem. Gasthof Grüner Baum	.163/1
56209 Hallein	Bürgerhaus, Großscheiblhuberhaus	.168
56209 Hallein	Bürgerhaus	.181
56209 Hallein	Hauptschule	.182
56209 Hallein	Gasthof Sandwirt mit Salettl	.184/1
56209 Hallein	Sudhaus samt Sudpfanne und Salzmagazin	318
56209 Hallein	Wohnhaus	.263
56209 Hallein	Wohnhaus	.241
56209 Hallein	Wohnhaus	.238
56209 Hallein	Wohnhaus	.283
56209 Hallein	Wohnhaus	.261, .262
56209 Hallein	Wohnhaus mit Stadtmauer	.288
56209 Hallein	Wohnhaus	.247
56209 Hallein	Bürgerhaus mit Stadtmauer	.289
56209 Hallein	Bürgerhaus	.246
56209 Hallein	Bürgerhaus mit Bachüberbauung	.239
56209 Hallein	Wohnhaus	.291
56209 Hallein	Wohnhaus	.301
56209 Hallein	Wohnhaus	.382
56209 Hallein	Wohnhaus	.381
56209 Hallein	Wohnhaus	.380
56209 Hallein	Bürgerhaus	.377

56209 Hallein	Bürgerhaus, Molnarhaus	.376
56209 Hallein	Brunnen am Molnarplatz	295/22
56209 Hallein	Wohnhaus	.375
56209 Hallein	Wohnhaus	.304
56209 Hallein	Wohnhaus	.305
56209 Hallein	Wohnhaus, Bauernhaus	.307
56209 Hallein	Wohnhaus	.306
56209 Hallein	Wohnhaus, Bauernhaus	.308
56209 Hallein	Wohnhaus	.384
56209 Hallein	Wohnhaus	.383
56209 Hallein	Wohnhaus	.199
56209 Hallein	Wohnhaus	.628
56209 Hallein	Bürgerhaus	.155
56209 Hallein	Wohnhaus	.154
56209 Hallein	Bürgerhaus	.157
56209 Hallein	Bürgerhaus	.128/1
56209 Hallein	Wohnhaus	.156/4
56209 Hallein	Wohnhaus	.149/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.152
56209 Hallein	Polytechnische Schule, ehem. Standort des Pfannhauses Khuenburg	.423
56209 Hallein	Wohnhaus	.119
56209 Hallein	Wohnhaus	.45
56209 Hallein	Ehem. mittelalterliche Badeanstalt	.365
56209 Hallein	Bürgerhaus	.368
56209 Hallein	Wohn- und Geschäftshaus, ehem. Bäckerei	.73
56209 Hallein	Wohn- und Geschäftshaus	.275
56209 Hallein	Wohnhaus	.373, .392, .726
56209 Hallein	Bürgerhaus	.369
56209 Hallein	Wohnhaus	.276/3
56209 Hallein	Gasthaus Unterholzer-Bräu	.370
56209 Hallein	Wohnhaus	.372
56209 Hallein	Bürgerhaus	.269
56209 Hallein	Bürgerhaus	.601
56209 Hallein	Roter Ziegelstadl	.461
56209 Hallein	Saigerhaus (Haus mit Mauer des ehem. Mautsudhauses)	.148, 295/62
56209 Hallein	Wohnhaus, Hundshaus	.149/1
56209 Hallein	Mauer des ehem. Mautsudhauses Neugoldegg	295/15
56209 Hallein	Brunnen am Pfannhauserplatz	77/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.367
56209 Hallein	Bürgerhaus	.401/2
56209 Hallein	Friedhofsmauer des ehem. Kirchhofs am Gruberplatz	.401/3

56209 Hallein	Wohnhaus	.70
56209 Hallein	Bürgerhaus	.366
56209 Hallein	Bürgerhaus mit Pranger	.361
56209 Hallein	Bürgerhaus	.363
56209 Hallein	Haushaltungsschule	.360
56209 Hallein	Bürgerhaus	.362
56209 Hallein	Don Bosco-Heim	.359
56209 Hallein	Bürgerhaus	.401/1
56209 Hallein	Ehem. Pflegeramt, Albrechtshaus	.143/2
56209 Hallein	Ehem. Salinenverwaltung	.143/1
56209 Hallein	Keltenmuseum, ehem. Salinenverwaltung	.195
56209 Hallein	Salinenkapelle, Pflegekapelle zum Hl. Geist	.193
56209 Hallein	Wohnhaus	.80
56209 Hallein	Bürgerhaus	.81
56209 Hallein	Wohnhaus	99/4
56209 Hallein	Bürgerhaus	.279
56209 Hallein	Bürgerhaus	.265
56209 Hallein	Bürgerhaus mit Nepomuk-Statue	.281
56209 Hallein	Ehem. Standort des Sudhauses Ruprecht, Raiffeisenkasse	.79
56209 Hallein	Bürgerhaus	.138
56209 Hallein	Bürgerhaus	.83
56209 Hallein	Bürgerhaus	.137
56209 Hallein	Bürgerhaus	.84
56209 Hallein	Bürgerhaus	.136
56209 Hallein	Bürgerhaus	.135
56209 Hallein	Wohnhaus	.30
56209 Hallein	Leprosenhauskapelle hl. Martin	.6
56209 Hallein	Wohnhaus mit Stadtmauer	.27
56209 Hallein	Wohnhaus	.206
56209 Hallein	Bürgerhaus	.207
56209 Hallein	Wohnhaus, Lagerhaus	.220/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.209
56209 Hallein	Bürgerhaus mit Stadtmauer	.287
56209 Hallein	Griestor, ehem. Heimatmuseum	.286, .294
56209 Hallein	Bürgerhaus mit Stadtmauer	.295
56209 Hallein	Bürgerhaus	.285
56209 Hallein	Ehem. Stampflbräu	.187
56209 Hallein	Bürgerhaus	.153
56209 Hallein	Bürgerhaus	.185, .186
56209 Hallein	Bürgerhaus	.184/2
56209 Hallein	Bürgerspital	.171
56209 Hallein	Colloredo-Sudhaus	.177

56209 Hallein	Wohnhaus	.180/2
56209 Hallein	Bürgerhaus	.96
56209 Hallein	Bürgerhaus	.95/1
56209 Hallein	Bürgerhaus, List-Haus	.94
56209 Hallein	Bürgerhaus	.93
56209 Hallein	Rathaus	.92
56209 Hallein	Ehem. Gasthaus Biene	.72
56209 Hallein	Wohnhaus	.71
56209 Hallein	Bürgerhaus	.69
56209 Hallein	Bräuhaus, ehem. Gasthaus Goldener Löwe	.68
56209 Hallein	Ehem. Stadtgericht, Königlich bayrisches Amtsgericht, Kaffeeausschank	.66/1
56209 Hallein	Khueffenhaus, Apotheke	.65
56209 Hallein	Bürgerhaus	.64
56209 Hallein	Bürgerhaus, Schaadhaus	.63
56209 Hallein	Bürgerhaus	.62
56209 Hallein	Bürgerhaus	.101
56209 Hallein	Rest der ehem. Stiegenanlage zum Augustinerkloster und Bildstock	284/2
56209 Hallein	Wohnhaus, Kittlmühle	175/2
56209 Hallein	Wohnhaus	.208
56209 Hallein	Wohn- und Geschäftshaus	.227
56209 Hallein	Bürgerhaus	.251
56209 Hallein	Bürgerhaus	.244
56209 Hallein	Bürgerhaus	.232
56209 Hallein	Ehem. Gasthaus zur Brücke, ehem. Salamifabrik Grabner	.236
56209 Hallein	Bürgerhaus	.255
56209 Hallein	Bürgerhaus	.229
56209 Hallein	Bürgerhaus	.254
56209 Hallein	Bürgerhaus	.230
56209 Hallein	Bürgerhaus	.252
56209 Hallein	Bürgerhaus	.231
56209 Hallein	Bürgerhaus	.75
56209 Hallein	Ehem. Gasthaus Blaue Traube	.74
56209 Hallein	Bürgerhaus	.271
56209 Hallein	Amtshof des Stiftes St. Peter in Salzburg	.274
56209 Hallein	Wohnhaus	.276/8
56209 Hallein	Bürgerhaus	.267
56209 Hallein	Wohnhaus	.78
56209 Hallein	Bürgerhaus	.268
56209 Hallein	Bürgerhaus	.77
56209 Hallein	Café Braun	.76
56209 Hallein	Bürgerhaus	.270

56209 Hallein	Wohnhaus	.151
56209 Hallein	Bürgerhaus, Ottyhaus	.159/1
56209 Hallein	Bürgerhaus	.122
56209 Hallein	Zuhaus zum Baumwirtshaus	.161
56209 Hallein	Fürstenhaus	.164
56209 Hallein	Bürgerhaus	.128/3
56209 Hallein	Bürgerhaus	.126
56209 Hallein	Bürgerhaus	.124
56209 Hallein	Bürgerhaus	.158
56209 Hallein	Bürgerhaus	.123
56209 Hallein	Wohnhaus	.99
56209 Hallein	Wohnhaus	.112
56209 Hallein	Bürgerhaus	.113
56209 Hallein	Ehem. Kupferschmiede	.105
56209 Hallein	Wohnhaus	.125
56209 Hallein	Wohnhaus	.106
56209 Hallein	Bauernhof	.111
56209 Hallein	Pfarrhof, Dechantshof	.399/1, .399/2
56209 Hallein	Wohnhaus, Lechner-Haus	.405
56209 Hallein	Totenkapelle	.403
56209 Hallein	St. Peterskapelle	.402
56209 Hallein	Fuchsturm	222
56209 Hallein	Altersheim der Firma Borregaard	133/23
56209 Hallein	Bildstock	177
56209 Hallein	Wehranlage im Bereich Augustinergasse	298/4
56209 Hallein	Stadtmauer im Bereich Augustinergasse	295/20
56209 Hallein	Gruber-Kenotaph am Gruberplatz	254/1
56209 Hallein	Ruine Thürndl	1
56209 Hallein	Wehranlage im Bereich Metzgergasse	299/1
56209 Hallein	Wetterstation am Oberen Marktplatz	108/1
56209 Hallein	Portal und Einfriedung des ehem. Pfleggartens	95
56209 Hallein	Hochwasserdenkmal	451/23
56209 Hallein	Kriegerdenkmal am Schöndorferplatz	295/3
56233 Oberalm II	Schloss Wiespach	435/2
56223 Taxach	Schloss Gartenau und Kalkofen	303/2, 303/4, 307
56223 Taxach	Försterhaus	123/100
56223 Taxach	Villenanlage	123/29
56223 Taxach	Ehem. Pfarrhof	125/35
56223 Taxach	Burgruine Gutrat	406/2
56223 Taxach	Torhäusl der Schlossmauer des Schlosses Rif	136/3
56223 Taxach	Schloss Rif, Landessportzentrum	107/3, 107/2, 111
56223 Taxach	Nebengebäude von Schloss Rif mit Umfassungsmauer (Hager)	123/118, 123/102

56223 Taxach	Schlossmauer des Schlosses Rif samt Stallgebäude	103, 136/4, 136/2, 139, 437/1
--------------	--	-------------------------------

3.7.2. Archäologisch wichtige Flächen

Folgende archäologische Flächen sind in der Gemeinde verzeichnet (Stand Februar 2023):

KG Adnet II (56232):

- Römische Fundzone auf Gst. Nr.: 649/1–4, 651/10, 651/12, 658/1, 658/4, 658/8
- Fundzone Adneter Riedl auf Gst. Nr.: 577/1, 589/1, 591/1, 591/12, 610, 612/1–2, 613/1, 616/1, 617/1–3, 619, 621, 624.

KG Dürnberg (56204):

- Prähistorische Gräberfelder, Siedlungen, Bergbauspuren auf Gst. Nr.: 128/1, 130/1, 191/1, 192, 204/1, 205, 207, 215/1, 217/1, 217/3, 219, 221/1, 222, 223, 224/2, 225/3, 245, 248/1, 250/2, 253/1, 253/2, 253/4, 253/5, 254/1, 254/2, 258/2, 262, 265/1, 265/2, 266, 268/1, 268/3, 268/4, 268/5, 270, 271/2, 271/3, 273/1, 278/1, 281, 282/2, 296, 297/1, 302/1, 303/1, 304/2, 316/1, 316/5, 317/1, 326/1, 331, 332, 333, 334/1, 335/6, 335/7, 336/1, 337/1, 341, 342/1, 355/1, 355/2, 355/5, 382, 383/1, 383/2, 383/3, 383/5, 384, 385, 387/2, 403/1, 406/6, 406/7, 423, 424, 425, 426, 427/2, 428, 430, 433/1, 433/2, 434/1, 438/2, 470, 471, 476/1, 483, 485/4, 486, 646/3
- Prähistorisches Siedlungsareal auf Gst. Nr.: 389
- Halbhöhle auf Gst.Nr. 55/2
- Prähistorische Siedlungszone auf Gst.Nr. 316/2, 316/7, 316/10, 316/9, 316/4, 315, 316/11 und 313

KG Hallein (56209):

- Ruine Thürndl auf Gst. Nr.: 1.
- Prähistorische und römische Funde aus der Altstadt von Hallein insbesondere im Bereich zwischen Molnarplatz, Schöndorferplatz, Gamperstraße und Areal der Schulschwester verweisen auf die Existenz einer frühen Talsiedlung mit zugehörigen Gräberfeldern auf dem Schwemmkegel des Kotbaches am Fuß des Georgsberges. Diese Flächen sind daher als überaus sensible Zone mit hohem archäologischem Risikopotential einzustufen. Explizit anzuführend sind z.B. Gst. Nr.: 116/1, 116/4, 186/6–7, 192.
- Zone Forstgarten auf Gst. Nr.: 101, 103, 104/1 und 300/9.

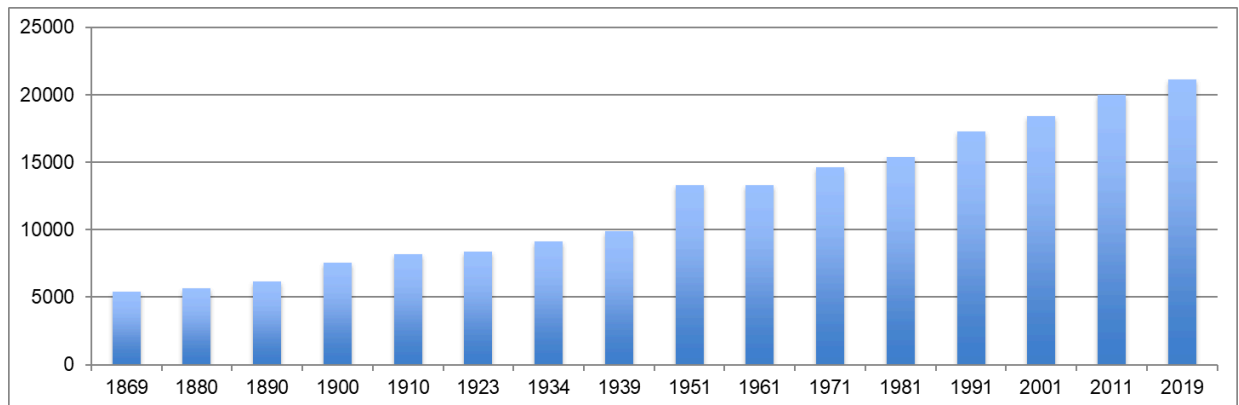
KG Taxach (56209):

- Schloss Gartenau auf Gst. Nr.: 307.
- Ruinen Guetrat und Rossstall auf Gst. Nr.: 406/2.
- Fundzone auf Gst. Nr.: 126, 125/5, 128/6–7, 133/3.

4. BEVÖLKERUNGS- UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

4.1. ENTWICKLUNG DER EINWOHNERZAHL

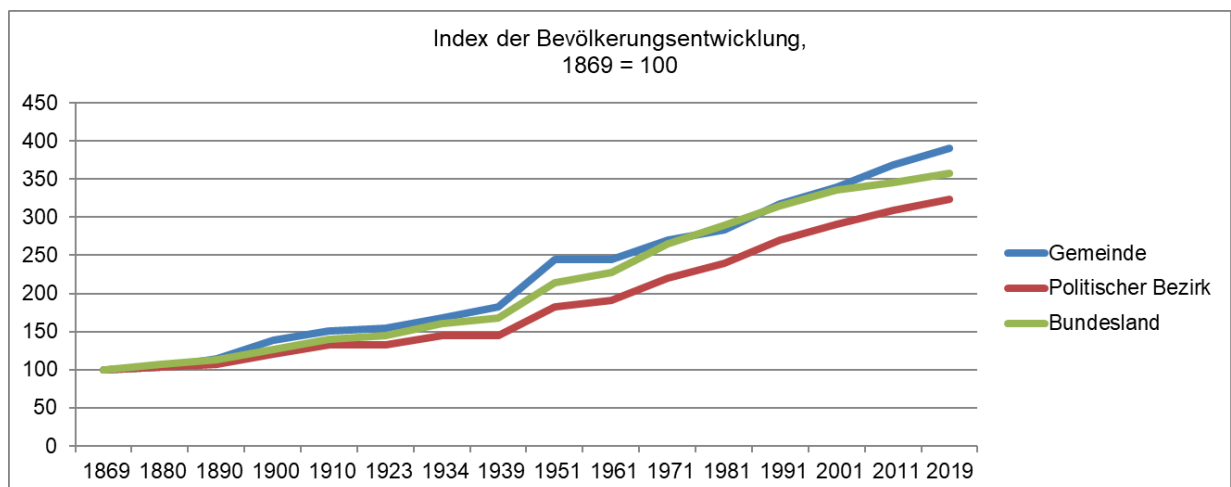
Die Bevölkerungsentwicklung von Hallein zeigt einen steigenden Verlauf zwischen 1869 und 2019. Zwischen 1939 und 1951 ist ein starker Anstieg zu verzeichnen. Den höchsten Bevölkerungsstand gab es im Jahr 2019 mit 21170 Einwohnern und den niedrigsten im Jahr 1869 mit 5430 Einwohnern.



Quelle: Statistik Austria

Die Zuwachsraten in der Stadt Hallein sind seit etwa 150 Jahren stets höher als jene der übergeordneten Verwaltungseinheiten Bezirk (21% von 91 bis 01 bzw. 18% von 01 bis 11) und Land (7% von 91 bis 01 bzw. 3% von 01 bis 11).

Verfolgt man die Entwicklung der letzten 50 Jahre, so verläuft jene der Gemeinde ähnlich jener des Landes bzw. ist sogar darüber. Speziell zwischen 1971 und 2001 waren die Wachstumsraten sehr ident.



Quelle: Statistik Austria

4.2. VERÄNDERUNG DER GEBURTEN- UND WANDERUNGSBILANZ

Die steigende Bevölkerungsentwicklung ergibt sich sowohl aufgrund einer positiven Wanderungsbilanz, als auch einer positiven Geburtenbilanz:

Dekade 1981 bis 1991: GB: +3,7%; WB: +8,6%; Dekade 1991 bis 2001: GB: +4,4%; WB: +2,2%), Dekade 2001 bis 2011: GB: +4,5%; WB: +4,1%

Die Komponenten der Bevölkerungsentwicklung waren im Vergleich zu den übergeordneten Verwaltungseinheiten teilweise darüber und teilweise darunter.

4.3. ENTWICKLUNG DER ALTERSSTRUKTUR

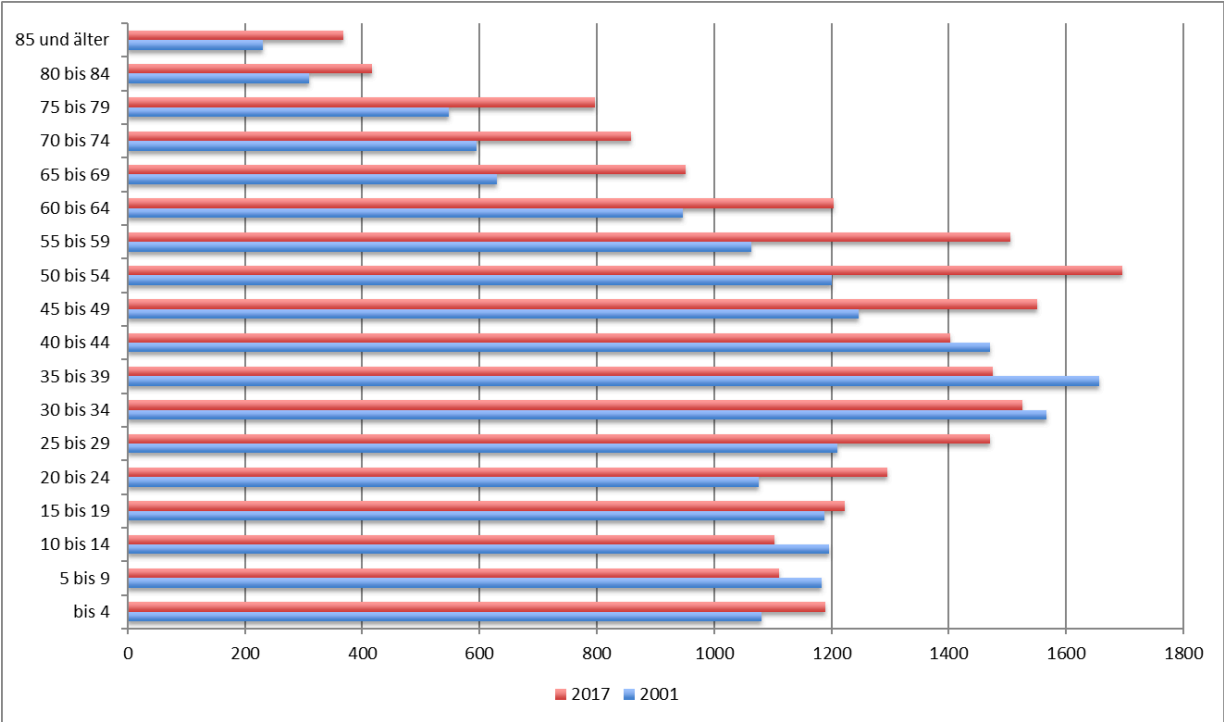
Nach fünfjährigen Altersgruppen gegliedert wurde gemäß der abgestimmten Erwerbsstatistik 2017 nachstehende Altersstruktur in Hallein festgestellt:

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Einwohner
Bis 4	1.189
5 bis 9	1.110
10 bis 14	1.103
15 bis 19	1.223
20 bis 24	1.295
25 bis 29	1.471
30 bis 34	1.526
35 bis 39	1.475
40 bis 44	1.403
45 bis 49	1.551
50 bis 54	1.696
55 bis 59	1.505
60 bis 64	1.203
65 bis 69	952
70 bis 74	858
75 bis 79	797
80 bis 84	416
85 bis 89	237
90 und älter	130

Quelle: Statistik Austria

Die Gegenüberstellung der Altersstrukturen von 2017 und 2001 in Diagrammform zeigt deutlich die stark zunehmenden Anteile der älteren Bevölkerungsgruppen. In den jüngeren Altersgruppen (5 bis 9 und 10 bis 14) ist ein Rückgang zu verzeichnen wobei bei den 0 bis 4-Jährigen nun wieder ein leichter Zuwachs zu vernehmen ist.

Insbesondere bei den Altersgruppen über 40 zeigt sich eine erhebliche Zunahme, wogegen die Gruppen unter 40 deutlich schwächer geworden sind.



Quelle: Statistik Austria

4.4. ENTWICKLUNG DER BESCHÄFTIGTEN NACH SEKTOREN

4.4.1. Allgemeine Entwicklung

Nachstehend sind die jeweiligen Entwicklungsstände der Erwerbstätigen zum Zeitpunkt 2001 und 2011 nach OENACE wiedergegeben.

	Stand 2001	Registerzählung 2011	Veränd 01-11
Land- und Forstwirtschaft	66	75	+11
Bergbau	24	9	-15
Herstellung von Waren	2.257	1.814	-443
Energieversorgung	30	54	+24
Wasser- und Abfallent.	45	37	-8
Bau	528	586	+58
Handel	1.746	1.844	+98
Verkehr	461	501	+40
Beherbergung u. Gastronomie	439	579	+140
Information u. Kommunikation	205	167	-38
Finanz- u. Versicherungsdienstl.	268	278	+10
Grundstücks- und Wohnungswesen	71	141	+70
Freiberufl./techn., wirt Dienstl.	602	1.223	+621
Persönl., soziale u. öffentl. Dienste	2.353	2.500	+147
Summe	9.095	9.808	+713

4.4.2. Primärsektor

Im Jahr 2011 waren den ÖNACE-Abschnitten des Primärsektors 75 Erwerbstätige zugeordnet. Mit einem Anteil von 0,8% an der Summe der Erwerbstätigen ist der Primärsektor der am wenigsten ausgeprägt in Hallein.

Die Zahlen gliedern sich wie folgt in ÖNACE-Abschnitte:

ÖNACE-Abschnitt	Erwerbstätige
Land- und Forstwirtschaft	75

4.4.3. Sekundärsektor

Im Jahr 2011 waren den ÖNACE-Abschnitten des Sekundärsektors 2.500 Erwerbstätige zugeordnet. Mit einem Anteil von 25,5% umfasst der Sekundärsektor rund ein Viertel der Erwerbstätigen in der Stadtgemeinde Hallein. Die Zahlen gliedern sich wie folgt in ÖNACE-Abschnitte:

ÖNACE-Abschnitt	Erwerbstätige
Bergbau	9
Herstellung von Waren	1.814
Energieversorgung	54
Wasser- und Abfallent.	37
Bau	586



Quelle: Statistik Austria, Registerzählung 2011

4.4.4. Tertiärsektor

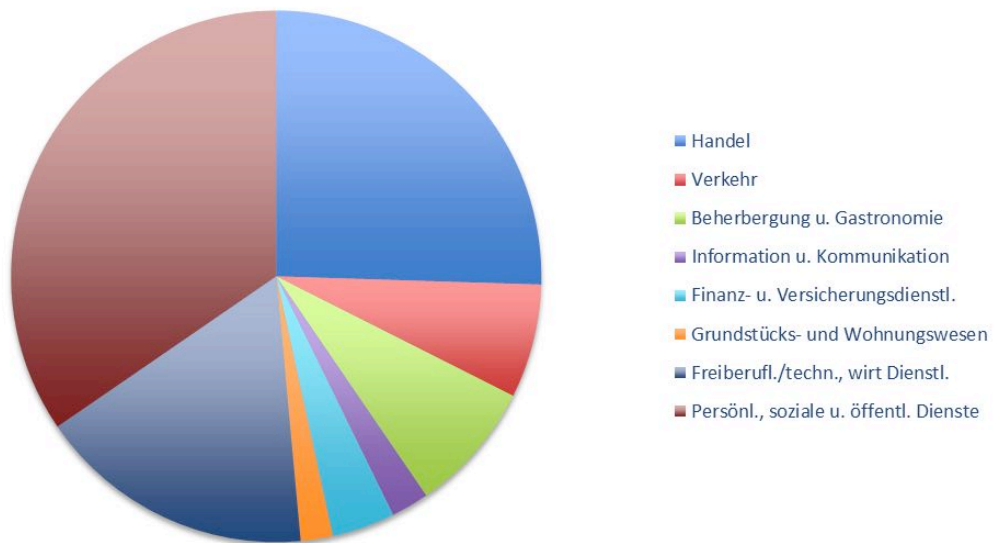
Im Jahr 2011 waren den ÖNACE-Abschnitten des Tertiärsektors 7.233 Erwerbstätige zugeordnet. Mit einem Anteil von 73,7% umfasst der Tertiärsektor knapp zwei Drittel der Erwerbstätigen in Hallein. Die Zahlen gliedern sich wie folgt in ÖNACE-Abschnitte:

ÖNACE-Abschnitt	Erwerbstätige
Handel	1.844
Verkehr	501
Beherbergung u. Gastronomie	579
Information u. Kommunikation	167
Finanz- u. Versicherungsdienstl.	278
Grundstücks- und Wohnungswesen	141
Freiberufl./techn., wirt Dienstl.	1.223

Persönl., soziale u. öffentl. Dienste

2.500

Beschäftigte im Tertiärsektor



Quelle: Statistik Austria, Registerzählung 2011

4.4.5. Fremdenverkehr

Bei den Nächtigungen in Hallein wird bis auf das Jahr 2011 eine stetige Zunahme der Nächtigungszahlen verzeichnet.

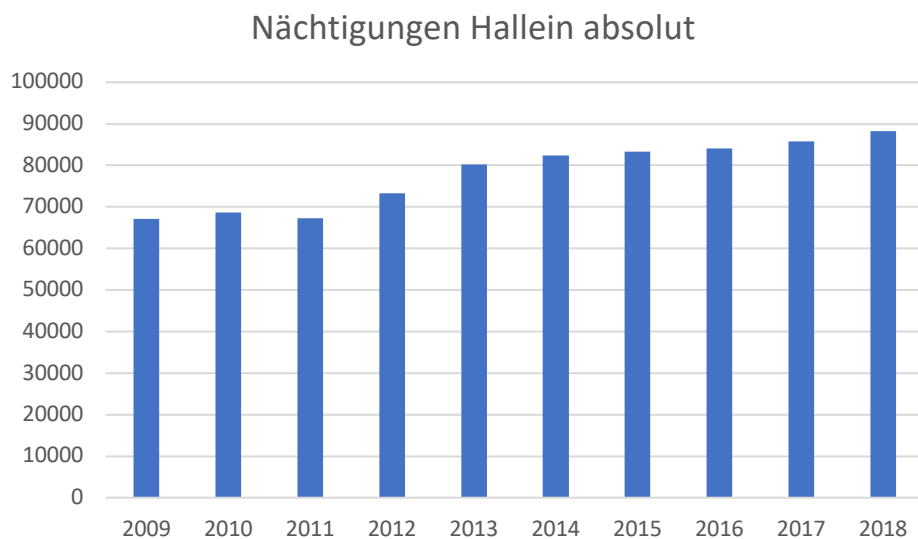
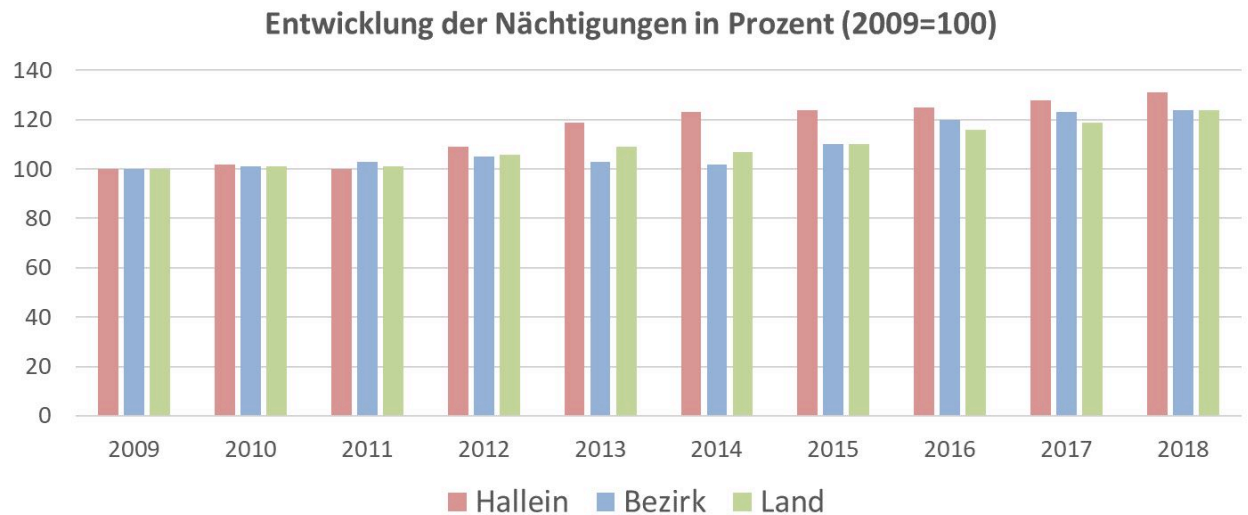


Diagramm: Entwicklung der Nächtigungen in Hallein (Quelle Statistik Austria)

Der prozentuale Zuwachs der Nächtigungen ist seit 2012 immer höher als bei jenen der übergeordneten Verwaltungseinheiten.



Bettenanzahl

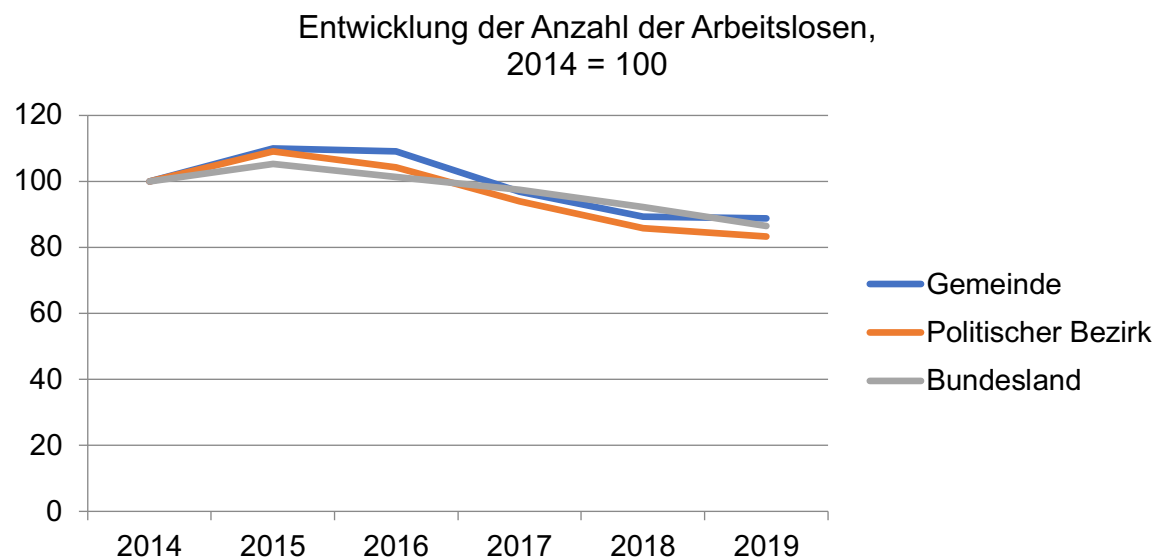
Im Winter 2008/09 wurden 784 Betten und im Sommer 2009 wurden 1.145 Betten gemeldet.

Im Winter 2017/18 wurden 647 Betten und im Sommer 2018 656 Betten gezählt. Dies bedeutet einen Rückgang im Winter um ca. 17% und im Sommer um 43%.

4.4.6. Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 637 (Jahresdurchschnitt) Arbeitslose in Hallein verzeichnet. Im Jahr 2014 waren es 717. Die Arbeitslosenanzahl war zwischenzeitlich im Jahr 2015 auf 790 angestiegen, aber seitdem wird ein stetiger Rückgang bis 2019 verzeichnet.

Die Entwicklung zeigt eine Koppelung an die Werte von Bezirk und Land.

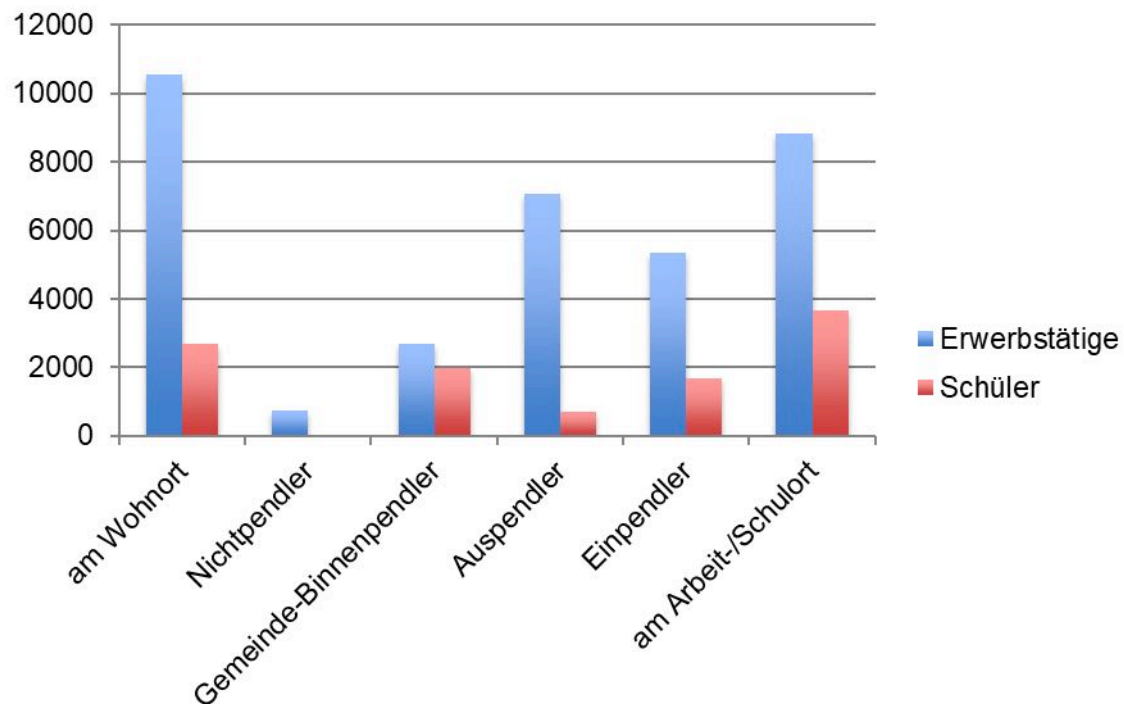


Quelle: Statistik Austria, Arbeitsmarktservice

4.5. PENDLERVERFLECHTUNGEN

Im Wohnort Hallein waren 2017 von den 10.542 Erwerbstätigen 7.076 Auspendler und 616 Einpendler.

Von den insgesamt 2685 Schülern waren 707 Auspendler und 1.672 Einpendler.



Quelle: Statistik Austria, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017

Mehr als zwei Drittel der Auspendler pendelt in einen anderen Bezirk in Salzburg und hier wiederum die Mehrheit in die Stadt Salzburg. Bei den Einpendlern kommt ca. die Hälfte aus anderen Gemeinden des Bezirks Hallein.

Bundesland	Bezirk	Gemeinde	Auspendler	Einpendler
Summe			7.076	5.364
	Hallein		1.267	2.709
		Adnet	329	402
		Kuchl	233	593
		Oberalm	226	376
		Puch b. H.	222	272
		Golling a. S.	113	257
	anderer Bezirk in Sbg.		5.112	2.306
	Salzburg Stadt		3.300	903
	Salzburg Umgebung		1.555	846
	St. Johann i. P.		206	439
anderes Bundesland			603	349

Quelle: Statistik Austria, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 – Erwerbspendler nach Pendlerziel

4.6. ENTWICKLUNG DER BETRIEBE

Zur Anzahl der Arbeitsstätten werden die Daten der Registerzählung von 2011 zurückgegriffen werden. Demnach untergliedert sich die Anzahl der Arbeitsstätten wie folgt:

Abschnitt nach ÖNACE 2008	Arbeitsstätten	In %
Land- und Forstwirtschaft	69	4,62
Bergbau	3	0,20
Herstellung von Waren	84	5,63
Energieversorgung	3	0,20
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2	0,13
Bau	98	6,56
Handel	289	19,36
Verkehr	69	4,62
Beherbergung und Gastronomie	99	6,63
Information und Kommunikation	49	3,28
Finanz- und Versicherungsleistungen	25	1,67
Grundstücks- und Wohnungswesen	73	4,89
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	196	13,13
Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	46	3,08
Öffentliche Verwaltung	9	0,60
Erziehung und Unterricht	65	4,35
Gesundheits- und Sozialwesen	157	10,52
Kunst, Unterhaltung und Erholung	44	2,95
Sonst. Dienstleistungen	113	7,57

Insgesamt	1493	100,0
-----------	------	-------

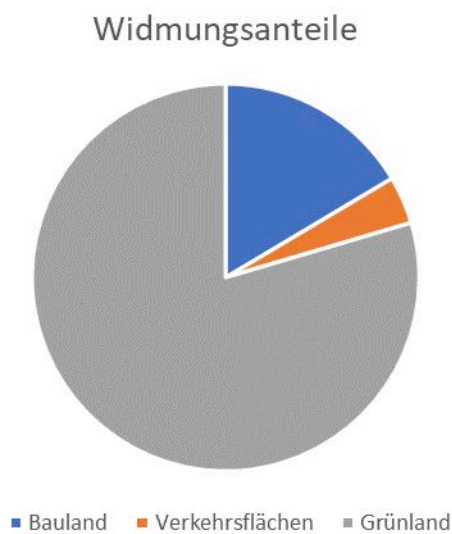
Im Zuge der Arbeitsstättenzählung 2001 wurden 995 Arbeitsstätten gezählt. 1991 wurden 781 Arbeitsstätten gezählt. Somit ergeben sich Steigerungsraten in der Anzahl der Arbeitsstätten von 1991 zu 2001 um 27% bzw. von 2001 zur 2011 um 50%. Die Anzahl der Betriebe steigt damit wesentlich schneller als jene der Beschäftigten. Somit ist festzustellen, dass die Betriebsgrößen sinken, bzw. die Zahl der Selbständigen steigt.

5. SIEDLUNGSSTRUKTURELLE GEGEBENHEITEN

5.1. SIEDLUNGSSTRUKTUR

5.1.1. Funktionelle Gliederung des Baulandes, Flächennutzung

Der Flächenwidmungsplan von Hallein weist zu 16,45% Baulandkategorien aus. Weitere 3,98% sind Verkehrsflächen und 79,57% sind Grünlandkategorien.

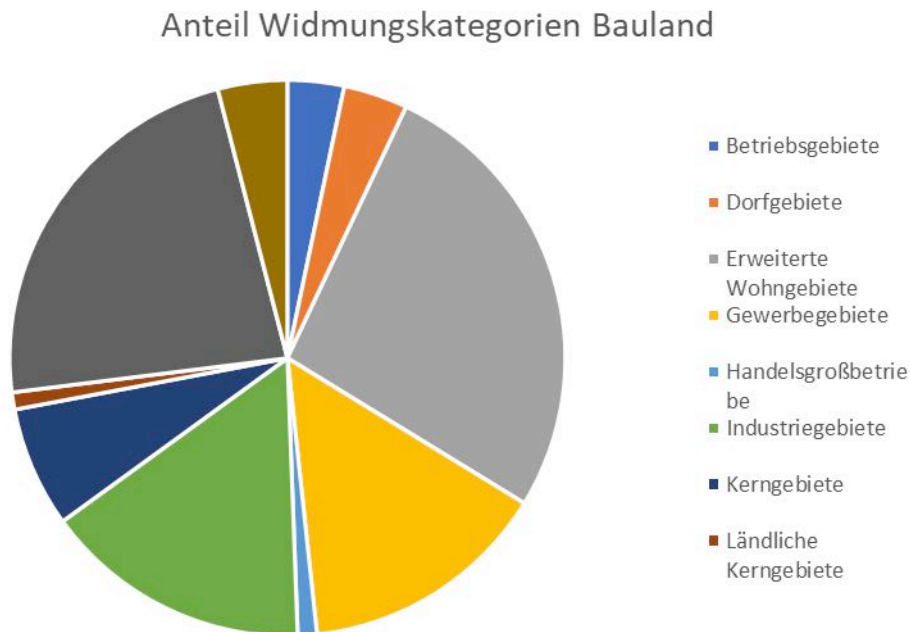


Die Gliederung des Baulandes in die einzelnen Widmungskategorien ist folgendermaßen gewichtet:

Widmungskategorie	Flächenanteil in %
Reines Wohngebiet	22,93%
Erweitertes Wohngebiet	26,71%
Kerngebiet	7,02%
Ländliches Kerngebiet	1%
Dorfgebiet	3,74%
Betriebsgebiet	3,29%
Gewerbegebiet	14,56%
Industriegebiet	15,6%
Zweitwohnungsgebiet	0,00%
Gebiet für Handelsgroßbetriebe	1,11%
Gebiet für Beherbergungsgroßbetriebe	0,00%
Sonderfläche	4,04%

Die Widmungskategorien mit primärer Wohnnutzung (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet) weisen einen Anteil von ca.

61% der Baulandflächen auf. Die betrieblichen Widmungskategorien bilden etwas weniger als ein Drittel des Baulandes in Hallein.



5.1.2. Gebäude- und Wohnungsstruktur

Zur Gebäude und Wohnungsstruktur liegen keine aktuellen Daten vor. Zuletzt wurden Erhebungen im Zuge der Registerzählung 2011 gemacht. Dennoch ist die Grundaussage der Werte aus diesen Zählungen nach wie vor aktuell. Im Halleiner Gemeindegebiet existieren mit dem dichter bebauten Zentrumsbereich und gleichzeitig auch den ländlich geprägten Bereichen eine Bebauung von intensiven als auch extensiven Bauformen.

2011 wiesen

64,4% der Gebäude 1 bis 2 Wohnungen auf,

21,7% der Gebäude 3 oder mehr Wohnungen auf,

der Rest waren Nichtwohngebäude bzw. Wohngebäude von Gemeinschaften.

Die Hauptwohnsitz-Wohnungen wiesen 2011 folgende Größen auf:

1 Wohnraum	5,65%
2 Wohnräume	12,27%
3 Wohnräume	25,67%
4 Wohnräume	27,69%
5 Wohnräume	15,09%
6 Wohnräume	7,28%
7 Wohnräume	3,69%
8 Wohnräume	1,51%
9 und mehr Wohnräume	1,14%

5.1.3. Entwicklung der Haushalte

Die Zahl der Haushalte steigt aufgrund der zunehmend niedrigeren Belegungsziffern naturgemäß stärker als die Bevölkerungsentwicklung.

Jahr	Hauptwohnsitze	Haushalte	Bewohner/Haushalt
1971	14.658	4.940	3,39
1981	15.377	5.832	2,98
1991	17.271	6.804	2,78
2001	18.399	7.722	2,38
2011	19.974	8.741	2,29
2018	21.249	9.443	2,25

Quelle: Statistik Austria

5.1.4. Baulandreserven

Mit Mai 2020 waren gemäß Sagis nachstehende Baulandreserven im Gemeindegebiet von Hallein vorhanden. Dabei sind die laufenden Verfahren mit den noch nicht rechtskräftigen Ausweisungen nicht berücksichtigt:

	insgesamt	davon Lücken	mit Lückenabzug
Wohnbauland	15,73 ha	7,38 ha	10,81 ha
Betriebsbauland	34,49 ha	0,05 ha	34,46 ha

Zusätzlich wurde durch die Fa. iSpace mit Stand 28. Dezember 2017 noch ein Nachverdichtungspotenzial für den Gebäudebestand von 2.163 Wohneinheiten unter der Voraussetzung von vollständiger Konsumation der Regelwerdichten gemäß dem Baudichtekonzept erhoben (siehe untenstehende Grafik). Dieser Wert ist theoretisch, weil Beschränkungen durch Aufschließung, Stellplatzschlüssel, statische Rahmenbedingungen etc. nicht berücksichtigt werden konnten.

Bearbeitungsschritt [Datenbasis 28.12.2017]	Anzahl	Fläche	Modell "Optimale Ausnutzung"			
			Regeldichte*		Obere Dichte*	
			Baumasse	WE**	Baumasse	WE**
Grundstücke „Wohnbauland, bebaut“	5.144	2.563.429m ²	-	-	-	-
nach Korrekturen Geometrie, DKM-Abgleich, Besitzverhältnisse	3.009	2.554.672m ²	-	-	-	-
mit theoretischem Baufenster - Mindestabstände: 4m (BGG); 5m (BFL) - Mindestfläche: 60m ² - Mindestbreite: 5m	2.044	2.256.439m ²	4.996.128m ³	-	6.061.352m ³	-
abzüglich Abschlag je nach Baufensterkonfiguration (10-30%)	2.044	2.256.439m ²	3.907.347m ³	-	4.738.951m ³	-
ohne Nachverdichtungspotenzial Bauliches Potenzial bereits vollständig durch Gebäudebestand konsumiert	Regeldichte*	983	0m ³	0	0m ³	0
	Obere Dichte*	699				
mit Nachverdichtungspotenzial zusätzlich zum Gebäudebestand	Regeldichte*	1.061	717.402m ³	2.163	1.229.071m ³	3.892
	Obere Dichte*	1.345				

* BMZ aus dem Baudichtekonzept

** ganze Wohneinheiten (WE) bei einer Annahme von 270m³ / Wohneinheit [1 Wohneinheit à 90m² BGF (=75m² NGF x 1,2), Geschöböhe: 3m]

5.1.5. Siedlungsformen, Siedlungsdichten

Die Siedlungsformen und Siedlungsdichten weisen in Hallein unterschiedliche Ausprägungen auf. So herrschen Einfamilienhäuser in den ländlich geprägten Bereichen vor, wie etwa am Dürrnberg, Taxach und Rif. Eine dichtere und höhere Bebauung ist im Zentrum gegeben. Dazwischen existieren auch noch Übergangsbereiche. Eine genaue Auflistung der Dichten und Siedlungsstrukturen ist im Baudichtekonzept der Stadtgemeinde vorhanden.

5.1.6. Erfassung städtebaulich sensibler Bereiche

Ein Ortsbildschutzgebiet ist im Zentrum, genauer gesagt im Bereich der Altstadt verordnet. Hier existieren viele historische Gebäude die als sensibel zu betrachten sind. Viele Gebäude davon stehen daher auch unter Denkmalschutz.

5.2. FREIRAUM

5.2.1. Landwirtschaft

Erhebung landwirtschaftlicher Betriebsstätten

Bei der Agrarstrukturerhebung wurden 2010 in Hallein 107 land- und forstwirtschaftliche Betriebe gezählt. Diese gliedern sich in:

24 Haupterwerbsbetriebe

83 Nebenerwerbsbetriebe

- Personengemeinschaft
- Betriebe juristischer Personen

Erfassung stillgelegter/aktiver Landwirtschaften

Nach Auskunft der Gemeinde (Stand Bauamt vom 23. August 2018) sind in Hallein 96 aktive und 24 inaktive Landwirtschaften vorhanden, davon sind 3 aufgrund von baulichen Maßnahmen dauerhaft stillgelegt. Jene Flächen, welche nicht mehr durch die ursprüngliche Hofstelle bewirtschaftet werden sind verpachtet. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist jederzeit möglich.

5.2.2. Grünstrukturen

Landschaftsachsen

Im Gemeindegebiet von Hallein wird durch die Salzach und ihre Uferbereiche eine prägnante Landschaftsachse gebildet, wobei die Uferbereiche mehrheitlich bebaut sind.

Der Nordteil dieser Landschaftsachse beinhaltet in der KG Taxach das Landschaftsschutzgebiet Urstein.

Grün- bzw. Landschaftsgürtel

Im Grünleitbild 2004 wurden Grüngürtel für nachstehende Siedlungen festgelegt:

- * Rif: Um die Vogelsangsiedlung und begleitend zu den Flächen des Sportzentrums und den südlichen Ausläufern der Siedlung Rif bis zum Auwald
- * Westlich der Siedlungen Gschirreunt und Jägerweg
- * Um das Betriebsareal Emco inkl. potenziellen Erweiterungsflächen
- * Rehhofsiedlung: nördlich, westlich und südlich der Siedlung inklusive des Erweiterungspotenzials
- * Nördlich und östlich der Siedlungen Au Nord und Au Mitte
- * Adneter Riedl: östlich und zur Autobahn
- * Burgfried Ost: Zur Freifläche südlich des letzten Wohnhauses südlich des Krankenhauses
- * Burgfried Süd: südlich der Fa. Tiletty bis zu den südlichsten Entwicklungspotentialen der Siedlung „Faber“,
- * Hofbauer: um die Siedlung inklusive deren Entwicklungspotentiale,
- * Gamp: von der Gamper-Lacke bis zu den südlichsten Ausläufern der Siedlung „Gamp“ am Sonnenscheinweg,
- * Dürschen-Wegscheid: um die Siedlungen,
- * Um die zentralen Dürnberger Ortsteile Fischpointleiten und Dürnberg-Dorf inklusive deren Entwicklungspotentiale,
- * Kranzbichl-Mehlteuer: Um die Siedlungen Mehlteuer bis Mehlteuer-West,
- * Kranzbichlhof: um den Hotelbetrieb mit Erweiterungspotential inklusive der Gebäude im Bereich des ehemaligen Zollamtes,
- * Hinterplaick: nach Westen und Süden,
- * Vorderplaick: nach Norden und Osten

Grünzüge

Folgende Grünzüge sind im Grünleitbild verzeichnet:

- * Steinbachfeldweg: um die Siedlung als Trennung zu den Siedlungen Gschirreunt und Gartenaustraße bis zur Königseeache
- * Neualm: Zwischen dem Standort MDF-Hallein und der Wohnsiedlung Neualm
- * bzw. zwischen dem Betriebsstandort Neualm-Mitte bzw. dem Erweiterungspotential für die Fa. Johnson&Johnson und dem Döllerfeld
- * Mitterau: Südlich der Siedlung
- * Pernerinsel: Nordspitze
- * Tschusistraße: Zwischen der Autobahn bzw. dem Zubringer und den östlichsten Ausläufern der Bebauung Tschusistraße,
- * beim Betriebsstandort Burgfried entsprechend dem Gestaltungskonzept
- * M-Real: Zwischen Betriebsareal und der Kellnerstraße in den Salzachnahen Bereichen, bzw. zwischen Betriebsgelände und der Björnstadtsiedlung
- * zwischen den Siedlungen Dürschen und Wegscheid,
- * zwischen den Siedlungen Mehlteuer und Mehlteuer West
- * Vorderplaick: Westlich und südlich der Siedlung

Grünkeile

Im Grünleitbild 2004 wurden folgende Grünkeile festgelegt:

- * Rif Reischenbach: Grünkeil gem. „Grüner Infrastruktur“
- * Rif Pfarrhofgründe: Grünkeil gem. „Grüner Infrastruktur“
- * Deisl: Trennung von Wohnsiedlungen Mariahilfswegsiedlung bzw. Adneter Riedl vom Betriebsareal Deisl
- * Adneter Riedl: Zwischen der Autobahn und der Wohnsiedlung

Grünverbindungen

Grünverbindungen sind in folgenden Gemeindegebieten vorhanden:

- * Entlang der B159 zwischen Wohn- und Betriebsfunktionen bzw. im Bereich des nördlichsten Ausläufers der Siedlung Burgfried Süd

Wanderkorridore zwischen Siedlungsgebieten

Die wesentlichen Wanderkorridore im Gemeindegebiet von Hallein sind die Salzach, sowie der Reischenbach, der Trübenbach und der Baderbrunnlackenbach. Aufgrund der Verkehrsachsen A10, B159 und Bahn sind lineare Wanderungsbarrieren vorhanden.

Frischlufschneisen

Das Gemeindegebiet von Hallein ist ein Teil der nördlich gelegenen Kalkalpen und weist daher einen feuchten, regenreichen Klimacharakter auf. Es entstehen Stauniederschläge, verursacht durch feuchte atlantische Luftmassen die sich im Gebirge aufstauen. Einen starken Einfluss auf die Windrichtungen weist jedoch die umgebende Topografie auf. Folglich ergeben sich die Hauptwindrichtungen durch die Talrichtung, sprich vorwiegend Nord – Süd.

Lebensraumkorridor

Am Höhenrücken westlich der Salzach von der Nordgrenze des Gemeindegebiets bis in den südlichen Bereich der Gemeinde verläuft ein Lebensraumkorridor.

5.2.3. Freizeitanlagen

Sportplätze

Thomas Stangassinger Sportanlage, Pignitzerkai
Union-Sportplatz, Almgries (liegt auf Oberalmer Gemeindegebiet)
Sportplatz Burgstall Dürrenberg

Freibad

Wiespachstraße 5

Tennisplätze

Halleiner Tennisclub, Pingitzzerkai 8 (5 Freiplätze, 3 Hallenplätze)
Tennisunion, Griesrechen (3 Freiplätze)

Rif ULSZ (2 Hallenplätze, 4 Außenplätze)

Rif Tennisclub (4 Außenplätze) 1 Boulderhalle

Erholungsgebiete

Die an die Siedlungsbereiche der Gemeinde angrenzenden Wald- und Wiesenflächen besitzen einen großen Erholungswert. Besonders erwähnenswert sind hier: Bad Dürrenberg
Abtswald

Gamp

An der Königseeache

Schigebiete

In der Gemeinde Hallein befindet sich mit den Zinkenliften ein Schigebiet am Dürrenberg. Zudem stehen diverse Skirouten zur Verfügung.

Sommerrodelbahn

Keltenblitz

Öffentliche Kinderspielplätze:

Griesrechen

Bürgerspitalplatz - Lindorferplatz

Döttlstraße

Winklerstraße

Burgfried Süd

Sikorastraße

Rehhofstraße

Salzachspitz

Stadtpark

Parkanlagen:

Stadtpark

Eichenhain

Prim. Dr. Dirnbergergarten

Kurpark Bad Dürrenberg

Kleingärten

Ein Kleingartengebiet gemäß § 36 (1) Zif. 2 ROG ist in Hallein nicht gewidmet.

5.2.4. Raumrelevante Grünlandnutzungen

Solarfelder

Solarfelder sind in Hallein nicht vorhanden.

Windfelder

Windfelder sind im Gemeindegebiet von Hallein nicht verzeichnet. Es ist auch kein Potenzial zur Nutzung von Windenergie vorhanden.

Rohstoffnutzung

Eine größere Abbaufäche existiert im Norden von Hallein im Bereich des Gutratbergs.

5.3. TECHNISCHE UND SOZIALE INFRASTRUKTUR

5.3.1. Technische Infrastruktur

Kanal

Schmutzwasser: Bis auf einzelne Gehöfte ist das gesamte Gemeindegebiet von Hallein mit dem Ortskanal erschlossen.

Oberflächenwässer:

Alte Mischsysteme existieren in den Ortsteilen Altstadt, Rehhof, Mitterau sowie auch Griesrechen Nord.

Trennsystem mit Regenwasserkanälen gibt es am Adneter Riedl, Bereiche am Dürrnberg, Bereich Krankenhaus, Adneter Gries, Griesrechen Süd, Burgfried Süd und Bereich Friedhof (Straßen- und/oder Grundstücksentwässerungen entsprechend Wasserrechtsbescheid).

Kläranlagen:

Folgende Kläranlagen sind im Gemeindegebiet vorhanden:

Zementwerk Leube: Typ Bodenkörperfilteranlage

Hafner: Typ bepflanztes Filterbeet

Golser: Typ bepflanztes Filterbeet

Eisenmann: Typ getauchtes Festbett

Schnöll: Typ 3-Kammer-Faulanlage

Steiner: Typ Belebungs-SBR

Schörghofer: Typ bepflanztes Filterbeet

Stoll: Typ Belebungs-SBR

Zellstoffwerk Hallein - Kläranlage Zellstoffwerk: Typ betriebliche Kläranlage

Binder: Typ getauchtes Festbett

Dämon/Riess-Dämon: Typ Belebungs-SBR

Leisinger ua.: Typ bepflanztes Filterbeet

Klein: Typ Belebungs-SBR

Seiwald: Typ getauchtes Festbett

Wasserversorgung

Der Großteil des Gemeindegebiets wird durch den Reinhalteverband Tennengau Nord versorgt. Zudem sind zwei Wassergenossenschaften vorhanden: WG St. Margarethen für

den Bereich Burgfried und die WG Alm-Gries für den Bereich Mariahilf und Adnet vorhanden.

Der Bereich Hühnerau wird von der Gemeinde Oberalm versorgt.

Zudem sind auch noch Eigenversorger in der Gemeinde vorhanden.

Elektrizität

Die Siedlungen sind von der Salzburg Netz GmbH vollständig erschlossen.

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Bahnhöfe: Hallein & Hallein Burgfried

Bushaltestellen: insgesamt sind 109 Bushaltestellen vorhanden

Wichtige Gemeindestraßen

Als wichtige, stark frequentierte Gemeindestraßen sind die Rifer Hauptstraße, die Neualmmerstraße, die Döttlstraße und die Römerstraße.

Autobahn und Landesstraßen

A10 Tauern-Autobahn von ca. km 15,5 bis ca. km 17 bzw. teilweise km 18

B159 Salzachtal Straße von ca. km 2,8 bis ca. km 11,6

L105 Halleiner Landesstraße von ca. km 13,4 bis ca. km 13,8

L107 Wiestal Landesstraße von ca. km 0 bis ca. km 0,8

L256 Dürnberg Landesstraße von km 0 bis km 5,733

Bedeutsame Rad- und Fußwege

Diverse Wander- bzw. Rundwanderwege

Teile des Tauernradwegs

Teile des Alpe Adria Radweges

Entlang der B159 von Taxach nach Kaltenhausen

Verbindung Kaltenhausen nach Oberalm

Entlang der B159 bei Burgfried

Raumwirksame Parkflächen

Park an Ride Bahnhof

Tiefgarage Zentrum

Tiefgarage Salzberghalle

Parkplatz Pernerinsel

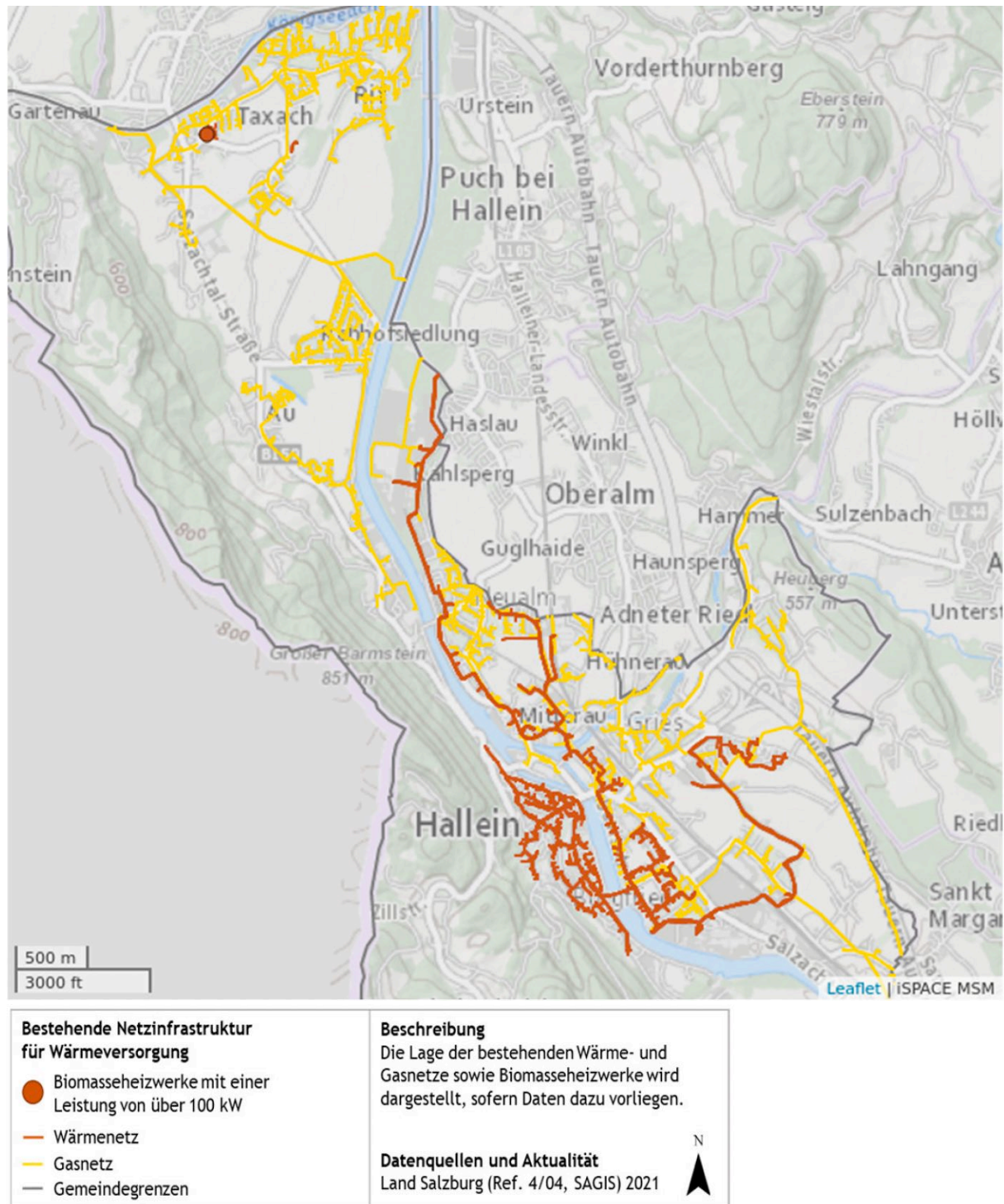
Parkplatz Salzberghalle

5.3.2. Energie

Energie- und Wärmebedarf

Strombedarf Gemeinde Hallein	99,3 GWh
Wärmebedarf Gemeinde Hallein	218,2 GWh

Energieversorgungsinfrastruktur – Gas/Wärme



Energieversorgungsinfrastruktur – Wasserkraft



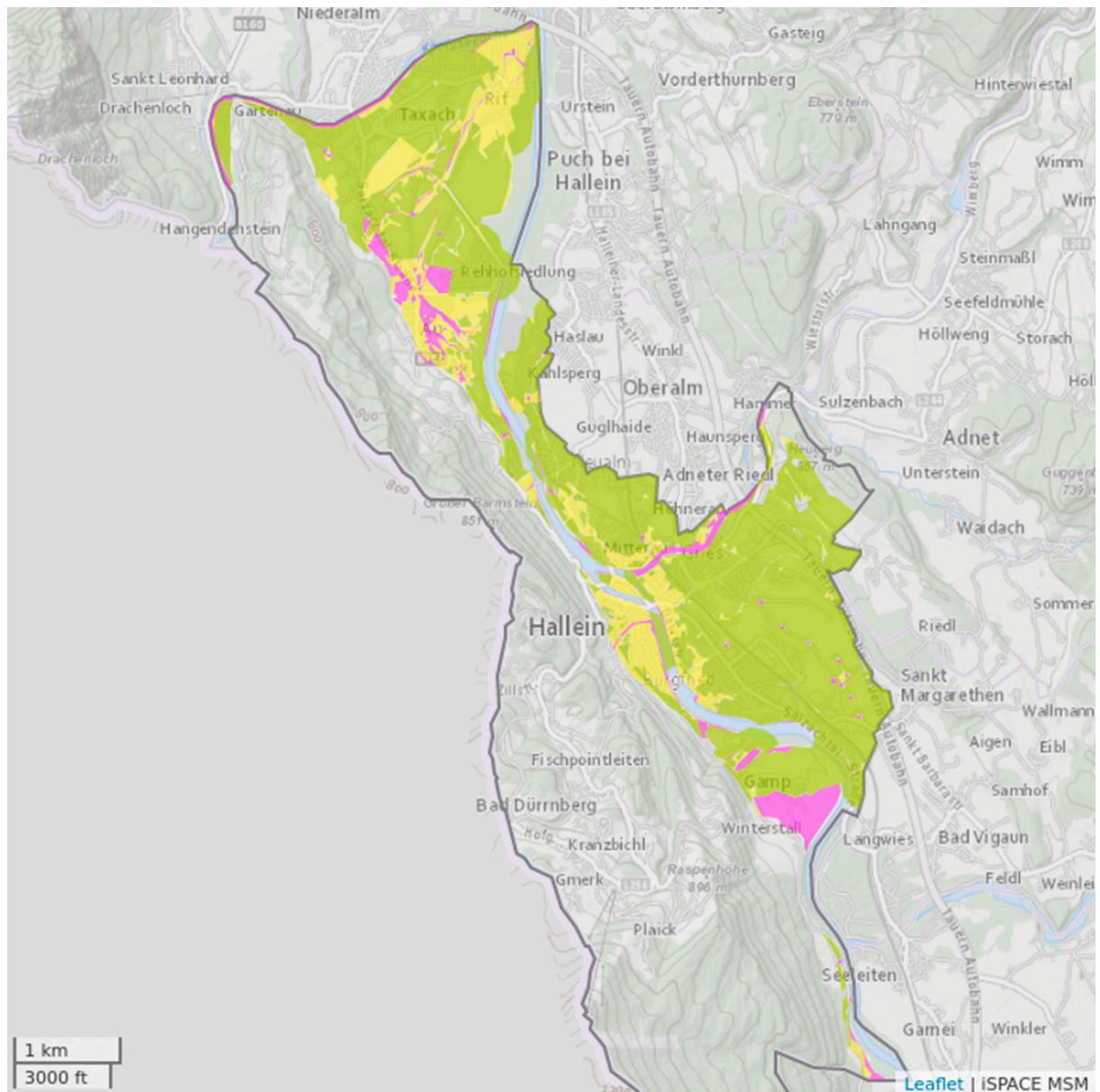
Wasser Kraftwerk

- GrossKW: >10MW
- KleinKW: 1MW-10MW
- KleinstKW: 100KW-1MW
- PicoKW: 0-100KW
- keine Angaben

Grenzen

- Gemeindenamen
- Gemeindegrenzen

Potenziale – Grundwasser



Eignung Grundwasser - Wärmepumpe

- Nutzung generell nicht möglich
- Zusätzliche Informationen notwendig
- Nutzung generell möglich
- Gemeindegrenzen

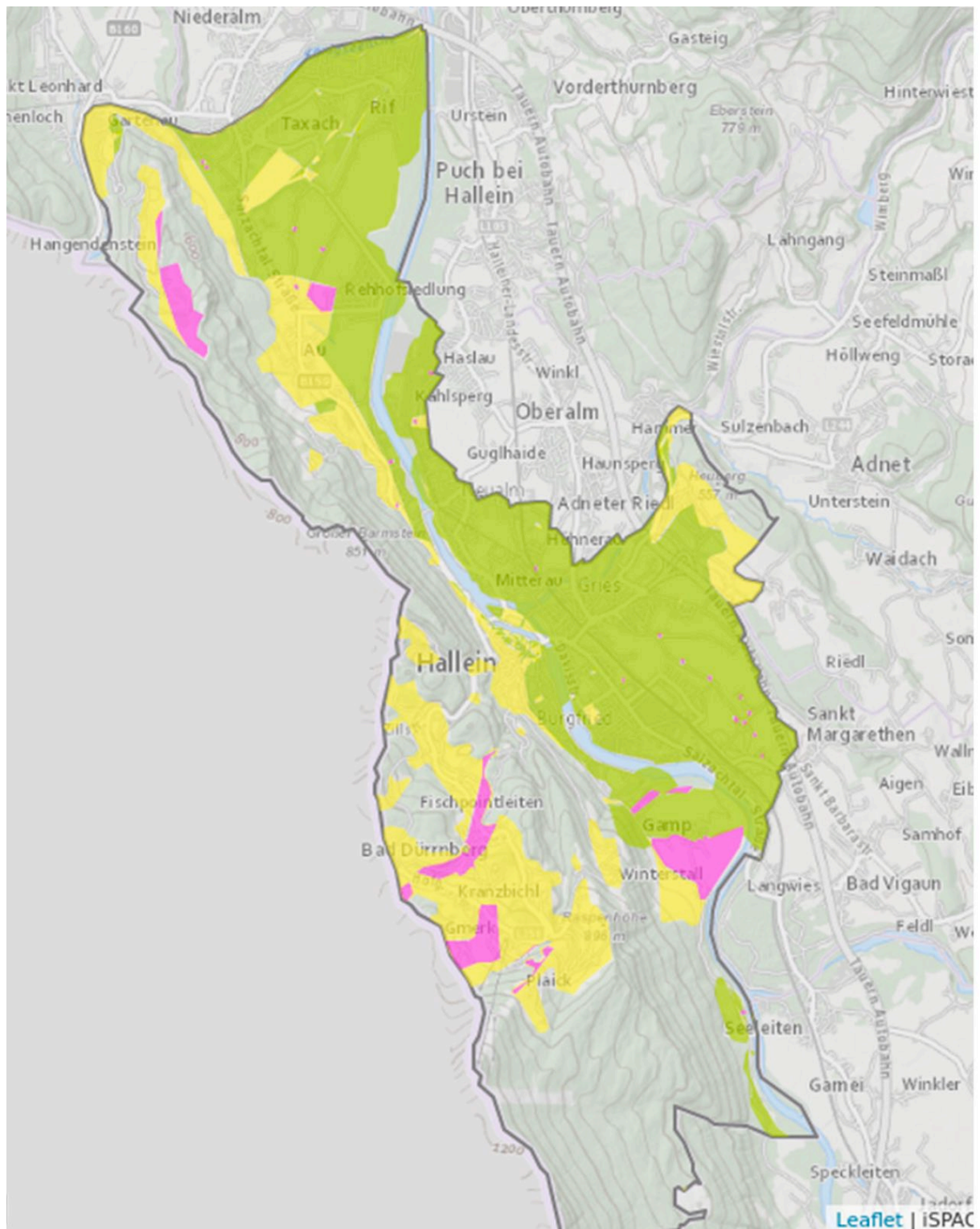
Beschreibung

Alle bekannten möglichen Einschränkungen zur Nutzung von Grundwasser werden in dieser Ampelkarte zusammengefasst. Wo mehrere Einschränkungen auf einmal auftreten, wird jeweils die höchste Ampelfarbe gezeigt (Magenta über gelb, über grün).

Datenquellen und Aktualität
Land Salzburg (Ref. 4/04, SAGIS) 2021



Potenziale – Geothermie



Eignung Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren

- Nutzung generell nicht möglich
- Zusätzliche Informationen notwendig
- Nutzung generell möglich
- Gemeindegrenzen

Beschreibung

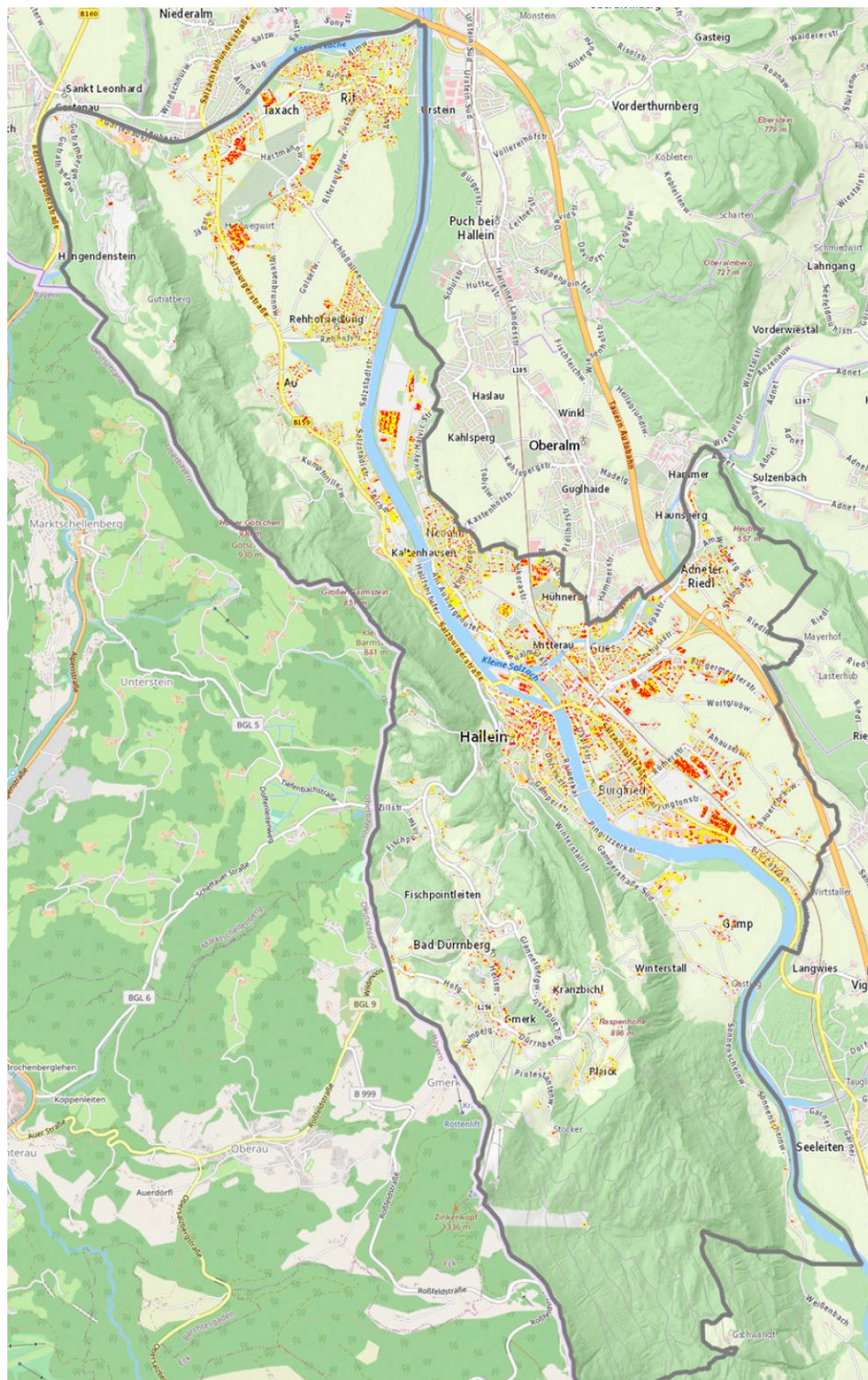
Alle bekannten möglichen Einschränkungen zur Nutzung von Erdwärmesonden werden in dieser Ampelkarte zusammengefasst. Wo mehrere Einschränkungen auf einmal auftreten, wird jeweils die höchste Ampelfarbe gezeigt (Magenta über gelb, über grün).

Datenquellen und Aktualität

Land Salzburg (Ref. 4/04, SAGIS) 2021



Potenziale – Solar auf Dachflächen



Solarpotenzial pro Jahr

- 900 - 1.100 kWh/m², gut geeignet
- > 1.100 kWh/m², sehr gut geeignet
- Gemeindegrenzen

Beschreibung

Die dargestellten Eignungen basieren auf der Globalstrahlung, welche die Neigung und Orientierung der Flächen sowie die Nah- und Fernverschattung berücksichtigt.

Datenquellen und Aktualität
Land Salzburg (SAGIS) 2012



5.3.3. Soziale Infrastruktur

Kinderbetreuungseinrichtungen

Städtische Kindergärten und Tagesbetreuung: maximale Auslastung 773 Kinder

Kindergarten am Almbach maximale Auslastung 207 Kinder

Kindergarten Burgfried maximale Auslastung 75 Kinder

Kindergarten Dürrnberg maximale Auslastung 41 Kinder

Kindergarten Gamp maximale Auslastung 108 Kinder

Kindergarten Rif maximale Auslastung 150 Kinder

Tagesbetreuung Niedertorplatz maximale Auslastung 69 Kinder

Tagesbetreuung Pernerinsel maximale Auslastung 46 Kinder

Tagesbetreuung Rif maximale Auslastung 40 Kinder

Tagesbetreuung Sportheim maximale Auslastung 37 Kinder

Private Betreuungseinrichtungen: maximale Auslastung 222 Kinder

Kinderhaus Mobile Rif und Oberalm maximale Auslastung 32 Kinder

Kinderhort San Helios maximale Auslastung 35 Kinder

Kindervilla Krautgasse Hallein maximale Auslastung 130 Kinder

Pfarrkindergarten Rehhof maximale Auslastung 25 Kinder

Schülerheime:

Heim in der Landesberufsschule Hallein

Kolpinghaus

Pflichtschulen:

•Volksschulen:

Volksschule Burgfried

Volksschule Dürrnberg

Volksschule Neualm

Volksschule Rif

Volksschule Stadt

•Neue Mittelschulen:

NMS Burgfried

NMS Neualm

NMS Stadt

•PTS Hallein

•SO Sonderschule Hallein

Weiterführende Schulen:

BG/BRG Hallein

HTBL Hallein

Landesberufsschule Hallein
Modeschule Hallein

Weitere Schulen:

Musikschule Hallein
Volkshochschule
ULSZ Rif

Altenpflegeeinrichtungen

Seniorenwohnhaus
Betreutes Wohnen Rif
Betreutes Wohnen Schwarzstraße

Apotheken

Stadtapotheke Hallein, Bayerhamerplatz
Burgfried Apotheke, Davisstraße
Wiestal Apotheke, Kletzlgutweg

Krankenhäuser

Landeslinik Hallein
Emco Privatklinik Bad Dürrenberg

Reha/ Kur

Kurhotel St. Josef
OptimaMed Rehabilitationszentrum Hallein

Ärzte

In der Stadtgemeinde Hallein gibt es zahlreiche Praktische- und Fachärzte.
Einige Ärzte werden nachfolgend aufgezählt:

Dr. Hannes Koretz
Dr. Andrea Höftberger
Dr. Elisabeth Pointner
Dr. Hajo Klingler
Dr. Roland Wallner
Dr. Günter Perz
Dr. Elisabeth Lengauer
Dr. Wörther-Madl
Dr. Roland Mayr
Dr. Susanne Langer
Dr. Sabine Rippel
Dr. Stanislaus Kubicek
Dr. Hofmann
Dr. Michael Antosch
Dr. Ute Viehauser
Dr. Christoph Dachs

Dr. Rudolf Raffelsberger
Dr. Ernst Wenger
Dr. Sabine Wipfinger
Dr. Brigitte Hantich-Hladik
Dr. Sweilem Mahmus
Dr. Johannes Gattermeyer
Dr. Anita Preuss
Dr. Thomas Ramsauer

Physiotherapeut

Auch zahlreiche Physiotherapeuten behandeln in Hallein, einige davon sind nachstehend aufgelistet:

Physiotherapie am Dürrnberg Gundi Moz
Barbara Salmhofer
Magdalena Brügger
Meilinger
Therapiezentrum Hallein
Wehrle
Elke Böhmüller

Metzger

Der Dorfladen
Leopold Lindlbauer

Lebensmittelmärkte und Nahversorgung:

In Hallein sind zahlreiche Lebensmittelmärkte und Nahversorger vorhanden. Nachfolgend sind die Ketten aufgelistet, welche in Hallein einen Standort besitzen.

Interspar
Spar
Billa
Hofer
Lidl

Bäckerei

Rosenmayer
Klappacher

Drogerien

DM
Bipa